

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

—

1884.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Rudolstadt.

Druck und Verlag der k. k. priv. Hofbuchdruckerei.

(J. W. Müller.)

Inhalts-Verzeichniß.

Blatt. Nr.		Seite.
1.	1. Bekanntmachung vom 27. December 1883, betreffend die Bestellung von Vollstreckungsbedienten für die Einziehung von Gemeindeforderungen im Landratsamtsbezirk Rudolstadt	1
..	2. Verordnung, betreffend die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister für das Fürstliche Haus, vom 28. December 1883	2
..	3. Ministerial-Bekanntmachung vom 29. December 1883, betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen, vom 30. März 1883	3
..	1. Verordnung vom 4. Januar 1884, betreffend die Beleuchtung der Fuhrwerke zur Nachtzeit	3
2.	5. Verordnung vom 14. Januar 1884, die geschäftliche Behandlung der Kostenvorschüsse bei den Fürstlichen Amtsgerichten	5
..	6. Verordnung vom 14. Februar 1884, die Verhütung der Rauchbelästigung durch die Feuerangen in gewerblichen Anlagen betreffend	8
3.	7. Ministerial-Verordnung vom 1. Februar 1884, die Erweiterung der Verordnung über das Hebammenwesen und der Instruktion für die Orts- und Bezirkshebammen vom 22. December 1875 betreffend	9
..	8. Nachtrag zu der Verordnung vom 2. Novbr. 1875, die Ausführung des Reichs-Zwangsgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, vom 22. Febr. 1884	12
..	9. Ministerial-Bekanntmachung vom 6. März 1884, die Ergänzung des Firbe-Ansehungs-Reglements vom 11. November 1875 betreffend	13
..	10. Verordnung vom 21. März 1884, die Abänderung der Gerichtsvollziehers-Ordnung vom 24. Juni 1879 betreffend	14
4.	11. Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Februar 1884, die Dienstanzweisung für die Fürstlichen Bezirks-Physiker betreffend	15
5.	12. Ausführungs-Verordnung vom 12. April 1884 zu dem Gesetze, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883	27
6.	13. Ministerial-Bekanntmachung vom 4. April 1884, die Vollstreckung der im Fürstenthume gerichtlich erkannten Festungstrafen betreffend	79
..	14. Ministerial-Bekanntmachung vom 12. April 1884, betreffend den Verkehr mit den Dreiklass-Conventionsstaaten	79
..	15. Verordnung, betreffend die anderweite Regelung des Verfahrens zur Erhaltung der Katasterkarten bei der Gegenwart, vom 3. Mai 1884	82
..	16. Anweisung zur Ausführung der Verordnung vom 3. Mai 1884, betreffend die anderweite Regelung des Verfahrens zur Erhaltung der Katasterkarten bei der Gegenwart, vom 5. Mai 1884	85
7.	17. Verordnung vom 19. Juni 1884, betreffend die Sporttafelspflichtigkeit der Disciplinar-Untersuchungen gegen nicht richterliche Beamte	91
..	18. Verordnung vom 4. Juli 1884, die Ausgabe von Rentenbriefen betr.	92
..	19. Gesetz vom 21. Juli 1884, die Abänderung der Gewerbeordnung betr.	93
..	20. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juli 1884, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend	95
..	21. Verordnung, betreffend die Errichtung von Sanitäts-Kommissionen, vom 23. Juli 1884	96

S. 182. A		Seite.
8.	22. Verordnung vom 14. August 1884 zur Ausführung des §. 109 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884	99
„	23. Verordnung des Fürstlichen Kirchenraths, die Konfirmation und den derselben vorhergehenden Unterricht betreffend, vom 24. August 1884	100
9.	24. Ministerial-Bekanntmachung vom 19. September 1884, die Anweisung für die Post-Vollziehungsbeamten über das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beirathung von Geldbeiträgen innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt betreffend	105
10.	25. Verordnung vom 25. September 1884, die öffentlichen Kollekten betr.	121
„	26. Verordnung vom 25. September 1884, die Zulassung zur Prüfung als Heilgeschülze oder Heildienere betreffend	122
„	27. Ausführungs-Verordnung vom 25. September 1884 zu dem Gesetze über die eingeschriebenen Hülflosen vom 7. April 1876 (Reichsgesetz-Blatt S. 125) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 54)	123
11.	28. Ausführungs-Verordnung vom 10. October 1884 zu dem Gesetze gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884	131
„	29. Verordnung, die Einberufung des Landtags des Fürstenthums betreffend, vom 17. October 1884	132
„	30. Verordnung vom 17. October 1884, die Abänderung der Gerichtsvoollzieher-Ordnung vom 24. Juni 1879 betreffend	132
12.	31. Ministerial-Bekanntmachung vom 12. November 1884, betreffend die Aufnahme einer Statistik der öffentlichen Armenpflege	135
13.	32. Bekanntmachung vom 24. October 1884, die Verordnung vom 25. Sept. 1884 wegen der öffentlichen Kollekten betreffend	151
„	33. Bekanntmachung vom 6. November 1884, die Vernehmung öffentlicher Beamten als Zeugen und Sachverständige in Civilproceß- und Strafsachen betreffend	152
„	34. Gesetz vom 28. November 1884, betreffend eine Inzuchtbestimmung zu dem Nachtragsgesetze vom 15. März 1879 zum Gesetze vom 27. December 1870 zum Schutze der Holzungen, Baumplantagen, Wiesen, Felder und Gärten	153
„	35. Ministerial-Bekanntmachung vom 12. December 1884, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Frauenverein in Frankenhäusen betreffend	154
„	36. Verordnung vom 12. December 1884, einen Nachtrag zu der Verordnung vom 26. August 1879 über den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend	154
„	37. Verordnung, die Abänderung der §§. 7 u. 8 der Ausführungs-Verordnung vom 1. März 1878 zum Fischereigesetze vom 12. Juli 1877 betreffend, vom 12. December 1884	155
„	38. Verordnung vom 22. December 1884, die Feiert der Sonn-, Fest- und Anstäge in der Stadt und Altstadt Frankenhäusen betreffend	156
„	39. Nachtrag zur Ausführungs-Verordnung vom 14. August 1884, das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 betreffend, vom 22. Decbr. 1884	157

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1884.

Nr. I. Bekanntmachung

vom 27. December 1883, betreffend die Bestellung von Vollstreckungsbehörden für die Einziehung von Gemeindeabgaben im Landratsamtsbezirke Rudolstadt.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes über das Verwaltungs- und Zwangsverfahren vom 29. Juni 1883 (Ges. - S. S. 77 ff.) sind das Fürstliche Rent- und Steueramt in Rudolstadt sowie die Fürstlichen Steuerämter in Stadtilm und Leutenberg zu Vollstreckungsbehörden für die zwangsweise Einziehung von Gemeindeabgaben innerhalb ihrer Bezirke bestellt worden. Die Ortsbeamten haben nach Maßgabe des §. 7 Abs. 5 des Gesetzes sofort nach dem Fälligkeitstermine der Abgaben die Mahnzettel auszufertigen und dieselben den Schuldnern zu behändigen oder behändigen zu lassen. Ist die Mahnung ohne Erfolg geblieben, so ist auf Ansuchen der Gemeinde (Gemeindevorstand oder Ortsbeamter) durch die Vollstreckungsbehörde zur Zwangsvollstreckung zu schreiten.

Rudolstadt, den 27. December 1883.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrag.

№ II. Verordnung,

betreffend die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister für das Fürstliche Haus, vom 28. December 1883.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Grund des §. 72 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 23) und zur Ausführung Unserer Verordnung über denselben Gegenstand vom 13. October 1875 §. 1 Absatz 1 (Weis.-S. S. 139), was folgt:

§. 1.

Der Standesbeamte für Unser Fürstliches Haus hat die im §. 12 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen drei Standesregister zu führen.

§. 2.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen entsprechend dem §. 13 des Reichsgesetzes.

§. 3.

Die Standesregister werden in dem Archive Unseres Ministeriums aufbewahrt. Ein dem §. 14 Absatz 1 des Reichsgesetzes entsprechend anzulegendes Nebenregister ist Unserem Geheimen Archive zu übergeben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolfsadt, den 28. December 1883.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.

N. III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. December 1883, betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 30. März 1883.

Im Anschluß an den §. 20 der Verordnung vom 31. März 1883 (Ges.-S. 29) zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 30. desselben Monats wird das Merseburger Schlauchschraubengewinde als Normalschraubengewinde für das ganze Land vorgeschrieben.

Rudolstadt, den 29. December 1883.

Königl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

N. IV. Verordnung

vom 4. Januar 1884, betreffend die Beleuchtung der Fuhrwerke zur Nachtzeit.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-S. 48) Folgendes verordnet:

§. 1.

Alle Fuhrwerke ohne Unterschied, insbesondere auch alle Hunde-Fuhrwerke, welche sich innerhalb der ersten Stunde nach Sonnenuntergang und der letzten Stunde vor Sonnenaufgang auf öffentlichen Straßen und Wegen befinden, müssen mit einer hellbrennenden, deutlich sichtbaren Laterne versehen sein.

§. 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §. 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 3.

Diese Verordnung tritt am 1. März d. J. in Kraft.

Mudolstadt, den 4. Januar 1884.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1884.

.E. V. Verordnung

vom 14. Januar 1884.

die geschäftliche Behandlung der Kostenvorschüsse bei den Fürstlichen
Untsgerichten betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** werden im Anschluß an die Verordnung über das Sportelkassenwesen vom 10. December 1852 (Gesetz-Samml. S. 251) und vom 18. Januar 1856 (Gesetz-Samml. S. 70) im Betreff der geschäftlichen Behandlung der Kostenvorschüsse bei den Fürstlichen Untsgerichten (§§. 81 und 84 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, Reichsgesetzblatt S. 141) die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Alle Kostenvorschüsse, mit Ausnahme der in §. 84 des Gerichtskostengesetzes gedachten Auslagenvorschüsse, sind sofort definitiv als Gerichtskosten zu verrechnen. Ergiebt sich bei der späteren Aufstellung der Kostenrechnung, daß der erhobene Vorschuß mehr beträgt als die erwachsenen Kosten, so ist der Mehrbetrag von der Einnahme abzusetzen.

Die Eintragung der Kostenvorschüsse in das Sportel- (Gerichtskosten-) Buch ist gleichzeitig mit der Buchung im Kassenbuche (Einnahme-Journal) sofort nach der erfolgten Einzahlung zu bewirken.

Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesetzsammlung. XLV.

2

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 1. März 1884.

§. 2.

Die Rückzahlung von Vorschüssen oder von Ibeitbeträgen derselben erfolgt auf schriftliche Anweisung desjenigen Richters, welchem die Bearbeitung der Rechtsache obliegt, für welche der Vorschuß erhoben wurde.

Die Zahlungsanweisungen, für welche das nachstehend abgedruckte Muster anzuwenden ist, werden von dem Sportelrendanten in ein Verzeichniß „zurückgezahlte Kostenvorschüsse“ eingetragen. Der durch dasselbe nachgewiesene Betrag wird am Schlusse eines jeden Vierteljahres an der Summe des Kassenbuchs (Einnahme-Journals) und am Jahreschlusse außerdem an den Summen der Soll- und H.-Spalten des Sportelbuchs abgesetzt. Das Verzeichniß selbst ist nebst den die einzelnen Posten nachweisenden Zahlungsanweisungen dem Sportelbuche bei dessen Einsendung an das Ministerium beizufügen.

§. 3.

Das nach §. 18 der Verordnung vom 18. Januar 1856 zu führende Afferbatenbuch bleibt nur noch für die Eintragung derjenigen Geldbeträge im Gebrauche, welche nicht als Gerichtskosten, Gerichtskostenvorschüsse oder Auslagen erscheinen, sich auch nicht zur sofortigen Hinterlegung eignen, insbesondere also für die Eintragung der nach §. 84 des Gerichtskostengesetzes eingehobenen Auslagenvorschüsse.

Mudolstadt, den 14. Januar 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Die Sportelkassen-Verwaltung des (Fürstlichen
 Amtsgerichts hier) wird hiermit angewiesen, den
 nachstehend verzeichneten Kosten-Vorschußbetrag zurückzahlen, als:

In Sachen	an	M.	S.	Auf Sportelbuch vom Jahre
<p style="text-align: center;">z. B.</p> <p>des Gustav Weiße zu Boltstedt</p> <p style="text-align: center;">—:—</p> <p>Christian Voigt das. — C 184:82 —</p>	<p>den Kläger bezügl. dessen Anwalt, Rechtsanwalt N. hier</p>	5	10	4050 1881

den 9. Februar 1882.

Fürstlich Schwarzburg. Amtsgericht.

N.

Nr. VI. Verordnung,

vom 14. Februar 1884.

die Verhütung der Rauchbelästigung durch die Feuerungen in gewerblichen Anlagen betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** wird auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Gesetz-Samml. Z. 48) verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Feuerungen in gewerblichen Anlagen müssen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei erfolgt und die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ausz. Beschädigungen oder erhebliche Belästigungen nicht erfahren.

Treten solche Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem die Anlage in Betrieb gesetzt worden ist, hervor, so ist der Inhaber zur Beseitigung derselben durch Erhöhung des Schornsteins, Anwendung rauchverhütender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet und kann dazu von der zuständigen Polizeibehörde durch die in dem Gesetze vom 9. März 1855 über die Strafandrohung der Polizeibehörden (Gesetz-Samml. S. 48) vorgesehenen Zwangsmittel angehalten werden.

§. 2.

Soweit die Errichtung einer gewerblichen Anlage mit Feuerung zu denjenigen Anlagen gehört, die einer besonderen Genehmigung bedürfen, hat die Behörde bei Prüfung und Genehmigung des Antrags auch die vorstehenden Bestimmungen (§. 1) zu berücksichtigen.

Die besonderen Vorschriften über die Anlegung und die polizeiliche Beaufsichtigung von Dampfkeßeln in §. 24 der Gewerbeordnung, der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 29. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt S. 122) und der Verordnung vom 15. August 1873 (Gesetz-Samml. S. 109) bleiben unberührt.

Rudolstadt, den 14. Februar 1884.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1884.

№ VII. Ministerial-Verordnung

vom 1. Februar 1884,

die Erweiterung der Verordnung über das Hebammenwesen und der Instruction für die Orts- und Bezirkshebammen vom 22. December 1875 betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Serenissim** wird zu der Verordnung über das Hebammenwesen vom 22. December 1875 und zu der Instruction für die Orts- und Bezirks Hebammen von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 293, 296) zusätzlich verordnet, was folgt:

1) Zu §§. 4 und 5 der Verordnung.

Als Hebammen-Schülerinnen werden künftig nur solche Personen zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr überschritten haben und nach den dem Landrathesamte vorzuliegenden Zeugnissen des Bezirkspbstikus bez. der Ortspolizeibehörde

- 1) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, namentlich auch des Lesens und Schreibens kundig sind,
- 2) die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf denselben besitzen und unbescholtenen Rufes sind.

2) Zu §§. 2, 6, 8 und 9 der Verordnung.

Auch die frei practicirenden Hebammen werden nach vorschristsmäßiger Anmeldung ebenso wie die Orts- und Bezirks-Hebammen, von dem Landrathesamte nach

Zürich. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. XLV. 3
Ausgegeben in Rudolstadt am 8. April 1884.

der vorgeschriebenen Eidesformel verpflichtet. Sie sind, wie jene, der Aufsicht des Landrathsaamtes und speciell des Bezirksphysikus unterstellt; sie haben sich den vorgeschriebenen Nachprüfungen vor dem Physikus zu unterziehen und bei Ausübung ihres Berufes die Vorschriften der Instruction vom 22. December 1875 und gegenwärtiger Verordnung genau zu beachten. Ihre Zulassung zum Gewerbebetriebe kann zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen, die sie begehen, der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Ertheilung der Genehmigung vorausgesetzt werden mußten (§. 53 Abf. 2, §. 54 der Gewerbeordnung).

3) Zu §. 6 der Verordnung.

Die Annahme der Orts- und Bezirks-Hebammen soll durch einen förmlichen Vertrag erfolgen. In diesem Vertrage ist der Hebamme zuzusichern;

- 1) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Befoldung, thätlich in bestimmten Zeitabschnitten steigend bis zu einem Höchstbetrage;
- 2) für den Fall der Dienstunfähigkeit eine laufende Unterstützung;
- 3) uneigentliche Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräte, Bücher und Desinfectionsmittel.

4) Zu §. 9 der Verordnung.

Zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen können alle Hebammen durch die den Aufsichtsbehörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel angehalten werden.

5) Zu §. 10 der Instruction.

Zu dem vollständigen Hebammenapparate und den sonstigen Utensilien, mit welchen jede Hebamme versehen sein muß, gehören folgende Gegenstände:

- 1) eine scharfe Schere mit stumpfen Spitzen (Nabelschnurschere),
- 2) mehrere Nabelschnurbändchen;
- 3) ein Paar Brustgläser,
- 4) eine Milchpumpe,
- 5) ein Paar Wazgenhütchen,
- 6) ein Frauen-Katheter,
- 7) ein Irrigator, einen Liter Inhalt fassend, mit Gummischlauch und Mutterrohr (das Mutterrohr entweder von Metall, von Hartgummi oder von Glas mit dem einmal durchbohrten und dem mehrmal durchbohrten Knopf),
- 8) eine scharfe Nagelbürste,

- 9) eine Klystierspritze,
- 10) zwei Badeschwämme,
- 11) ein Fläschchen mit Salmiakgeist,
- 12) ein dergleichen mit Aether,
- 13) 300—500 Gramm Bindwatte,
- 14) ein Fläschchen mit 200 Gramm Karbolsäure (d. h. 20 Gramm reines Glycerin und 180 Gramm krySTALLisirte Karbolsäure). Das Fläschchen soll äußerlich mit einer Gradeinteilung von 10 zu 10 Gramm versehen sein.
- 15) ein Glas mit 25—30 Gramm Karbolöl, bestehend aus 25 Gramm Olivenöl, und 1 Gramm Karbolsäure oder 30 Gramm Del und 1,2 Gramm Karbolsäure.

Die erforderlichen Instrumente, Geräthe, Bücher und Desinfectionsmittel sind für die Orts- und Bezirks-Hebammen von der Gemeinde oder dem Bezirke bezw. auf Kosten derselben zu beschaffen und den Hebammen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Auch bei der Revision der freiprakticirenden Hebammen ist zu prüfen, ob sie sich im Besitze des vollständigen Apparats befinden.

6) Zu §. 17 der Instruction.

Wird eine Hebamme zu einer Gebärenden gerufen, so hat sie nach ihrer Ankunft bei derselben ihre eigenen Hände und Vorderarme und darauf den Unterleib, die äußeren Geschlechtstheile und die Oberschenkel der Gebärenden mit warmem Wasser und Seife zu waschen.

Hierauf hat die Hebamme zwei Karbolsäurelösungen (s. Nr. 5 zu §. 10 der Instruction unter Ziff. 14) zu bereiten, die eine, ein Liter von 5 Procent, die andere, zwei Liter von 2 Procent. Die stärkere Lösung dient zum Waschen der Hände und der Vorderarme der Hebamme nach der Seifenwaschung und muß vor jeder neuen körperlichen Berührung und Untersuchung der Kreisenden wiederholt werden. Die zweiprocentige Lösung dient zum Waschen der äußeren Geschlechtstheile, des Unterleibs und der Oberschenkel der Gebärenden nach der vorausgegangenen Seifenwaschung.

Katheter und Mutterrohr sind vor ihrer Anwendung mehrere Minuten lang gründlich mit der fünfprocentigen Karbolsäurelösung zu desinfectiren.

Geräthschaften, die mit faulen oder eitrigen Stoffen in Berührung gekommen, müssen vor weiterem Gebrauche erst mit kochendem Wasser abgebrüht und dann desinficirt werden.

Zu den Waschungen der Kreisenden und den auffaugenden Unter- oder Vorlagen ist kein Schwamm, sondern nur Bundwatte zu benutzen.

Nach der Niederkunft sind die Geschlechtstheile der Entbundenen auszuspülen und mit der zweiprozentigen Lösung zu waschen und dies ist, so lange es nöthig, täglich zu wiederholen.

Beim Besuche der Gebärenden oder Wöchnerinnen hat die Hebamme stets ihr Lehrbuch und den Hebammenkalender mit sich zu führen.

7) Zu §. 20 Nr. 6 der Instruktion.

Beim Eintritt einer fieberhaften Wochenbettserkrankung hat die Hebamme die in ihren Lehrbüchern und namentlich im Kalender für Hebammen enthaltenen Reinlichkeitsvorschriften und Vorsichtsmaßregeln streng zu beobachten und durchzuführen. Bei Verdacht auf ansteckendes Wochenbettfieber hat sie die sofortige Zuziehung eines Arztes zu veranlassen und, wenn dieser den Verdacht bestätigt, den Bezirkspostikus zu benachrichtigen.

Nudolstadt, den 1. Februar 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

N^o VIII. Nachtrag

zu der Verordnung vom 2. November 1875, die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, vom 22. Febr. 1884.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** erhält die Verordnung vom 2. November 1875, die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend (Gesetz-Samml. S. 209), folgenden Zusatz.

Zu §. 3.

Die von den Landesbeamten bis zum 31. Januar jeden Jahres dem Landratsamte zu überreichenden Verzeichnisse der während des abgewichenen Jahres ge-

berenen und noch lebenden Kinder sind fortan nach Gemeindebezirken getrennt aufzustellen.

Rudolstadt, den 22. Februar 1884.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N^o IX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. März 1884.

die Ergänzung des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 11. November 1875 betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** wird das Pferde-Aushebungs-Reglement vom 11. November 1875 (Gesetz-Samml. 1876 S. 11) durch folgenden Zusatz zu §. 4 ergänzt:

Pferde, welche laut obrigkeitlichen Attestes auf beiden Augen blind sind, können von der Vorführung zu den periodischen Vormustern allgemein dispensirt werden. Die Dispensation wird von dem Landrathsamte angesprochen.

Diese Ausnahme findet auf das Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde keine Anwendung.

Rudolstadt, den 6. März 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

M. X. Verordnung

vom 21. März 1884.

die Abänderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 24. Juni 1879 betr.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** werden die Bestimmungen in §§. 20, 22, 23 und 25 der Gerichtsvollzieherordnung vom 24. Juni 1879 (Gesetz-Samml. S. 225) durch folgende Zusätze erweitert bezw. abgeändert.

Art. 1.

Das Ministerium ist ermächtigt, den Gerichtsvollziehern für ihre Dienstleistungen an Stelle der in §§. 20, 22 und 23 der G. V. D. bezeichneten Bezüge feste Bezahlungen bezw. Remunerationen (§. 13 der G. V. D. in Verbindung mit §§. 6 u. 9 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850, Gesetz-Samml. S. 369) und nach Befinden daneben noch bestimmte Prozentsätze von dem Betrage der von ihnen vereinnahmten Gebühren zu gewähren.

Art. 2.

Die Gerichtsvollzieher, deren Dienstbezüge nach Art. 1 festgesetzt worden sind, haben die von ihnen zu berechnenden und beizuziehenden bezw. eingehobenen tarifmäßigen Gebühren für Amtshandlungen ohne Unterschied, ob dieselben auf Grund von Parteiaufträgen vorgenommen oder von Amtswegen angeordnet sind, an die Staatskasse abzuliefern.

Die Ablieferung erfolgt an die Sportelkasse des Amtsgerichts, bei welchem der Gerichtsvollzieher angestellt ist (§. 16 der G. V. D.).

Der Betrag der Schreibgebühren und Reisekosten, sowie der sonstigen Auslagen verbleibt den Gerichtsvollziehern für eigene Rechnung.

M. v. S. 1884, den 21. März 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1884.

N^o XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. Februar 1884.

die Dienstanweisung für die Fürstlichen Bezirks-Physiker betreffend.

Die mit höchster Genehmigung Serenissimal erlassene Dienstanweisung für die Fürstlichen Bezirks-Physiker vom heutigen Tage wird in dem nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Rudolstadt, den 3. Februar 1884.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Dienstanweisung für die Fürstlichen Bezirks-Physiker.

§ 1.

Rechtliche Stellung.

Die oberste Leitung des Medicinalwesens im Lande führt das Fürstliche Ministerium. Innerhalb der einzelnen Verwaltungsbezirke wird die Medicinalpolizei von den Fürstlichen Landrathsbämtern unter Oberaufsicht des Ministeriums gehandhabt. Die Landrathsbänter haben sich dabei der Beihülfe der ihnen beigeordneten Medicinalbeamten, insbesondere der Fürstlichen Bezirks-Physiker zu bedienen.

Die Physiker als solche sind Staatsdiener; sie werden durch Dekret angestellt
Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesammung. XLV.

4

Ausgegeben in Rudolstadt am 16. April 1884.

und mittelst des allgemeinen Staatsdiener-Eides verpflichtet. Sie erhalten einen festen Wohnsitz innerhalb ihres Bezirks angewiesen und beziehen eine feste Besoldung. Wegen diese haben sie die sanitäts- und medizinapolizeilichen Geschäfte ihres Amtes unentgeltlich zu verrichten. (Vergleiche auch §. 11.) Bei amtlichen Verrichtungen außerhalb der Fähr des Wohnorts erhalten sie die gesetzlichen Tagelöhner und Transportkostenvergütung.

§. 2.

Die Physiker haben zugleich die Obliegenheiten der Gerichtsärzte innerhalb ihres Bezirks zu erfüllen. Sie sind als solche nicht öffentliche Beamte, sondern gerichtliche Sachverständige; sie beziehen als solche nicht Besoldung, sondern die gesetzlichen Verrichtungsgebühren, Tagelöhner und Transportkosten-Vergütung nach Maßgabe des §. 13 der Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichsgezei.-Bl. S. 173) und des Gesetzes, die Medicinaltage betreffend, vom 21. Februar 1873 (W.-S. S. 27).

§. 3.

Da die Physiker die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben, so finden auf sie die über den Staatsdienst erlassenen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, namentlich:

- 1) die Gesetze über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 und vom 10. Mai 1858 (W.-S. 1850, S. 399 und 1858, S. 119).
- 2) die Wittwen- und Waisepensionsgesetze vom 13. März 1858, 15. Mai 1874 und 12. Dezember 1881 (W.-S. 1858, S. 17, 1874, S. 39 und 1881, S. 72).
- 3) die Gesetze über die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen vom 2. März 1842, 9. Dezember 1859, 21. Februar 1873 und 20. Oktober 1880 (W.-S. 1842, S. 57, 1859, S. 161, 1873, S. 12 und 1880, S. 114).

§. 4.

Allgemeine Verpflichtungen.

Die allgemeine Verpflichtung des Physikus besteht in der sachverständigen Mitwirkung bei der Handhabung der Sanitäts- und Medicinal-Polizei innerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks und in der sachverständigen Berathung der zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den zu seinem Wirkungstreife gehörigen An-

gelegenheiten. Deshalb hat der Physikus sich mit den seine Aufgaben betreffenden gesetzlichen und reglementären Vorschriften genau bekannt zu machen, sich aber auch in wissenschaftlicher Beziehung stets auf dem Laufenden zu erhalten und weiter fortzubilden.

Das Reichszeitblatt und die Landesgesetzsammlung werden dem Physikus unentgeltlich geliefert und bilden einen Theil des Stelleninventars. Die Landeszeitung muß der Physikus auf eigene Kosten halten.

§. 5.

Die dem Ministerium zustehende oberste Leitung des Sanitätswesens hat der Physikus nach besten Kräften zu unterstützen. Deshalb wird er Anfragen und Erkundigungen, welche von Seiten des Ministeriums an ihn ergehen, schnell und wahrheitsgemäß mittelst Bericht beantworten und ministerielle Anordnungen in Medizinal-Angelegenheiten auf zweckentsprechende Weise mit aller Sorgfalt zur Ausführung bringen. Als sachverständiger Rathgeber des Landrathsamts hat er den Anforderungen desselben, welche die Medizinal-Polizei betreffen, Folge zu leisten; das Landrathsamt aber wird den Anträgen und Vorschlägen des Physikus geeignete Berücksichtigung nicht versagen. (§. 13 der Organisations-Verordnung vom 1. Mai 1858 — G.-S. S. 106).

§. 6.

Als Gerichtsarzt hat der Physikus die Verpflichtung, auf Erfordern der Gerichtsbehörden jeden gerichtlichen Fall, der sich innerhalb seines Bezirks ereignet, nach den Vorschriften der gerichtlichen Medizin mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu untersuchen und zu begutachten, so daß jene Behörden im Stande sind, aus dem Befunde und dem Gutachten ihre Anträge und Entscheidungen zu begründen.

§. 7.

Aus seinem Amtsstize darf der Physikus sich nicht entfernen, ohne für eine angemessene Vertretung gesorgt, oder bei kurzen Entfernungen, wenigstens hinterlassen zu haben, wo er zu finden ist. Zu einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen bedarf er des Urlaubs des Landrathsamtes und bei einer Entfernung von mehr als 8 Tagen des Urlaubs des Ministeriums. Vor Antritt des Urlaubs hat der Physikus über den Anfangstermin und die Dauer desselben, sowie über seine Stellvertretung dem

Landrathsamte, dem Landgerichte und der Staatsanwaltschaft, sowie den Amtsgerichten seines Bezirkes Mittheilung zu machen.

§. 8.

Besondere Verpflichtungen.

Zu den besondern Verpflichtungen des Physikus gehört auch die Unterstützung und Ueberwachung der Veterinärpolizei. Zur Handhabung derselben ist allerdings zunächst der Bezirks-Thierarzt berufen nach Maßgabe der Instruktion vom 27. April 1853 (W.-S. S. 125); der Physikus hat aber dem Bezirks-Thierarzte mit seinem Rathe beizustehen, auch ist er berechtigt, demselben Aufträge zu ertheilen. Der Physikus führt neben dem Bezirks-Thierarzte die Aufsicht über alle Personen, die sich im Bezirke mit Ausübung der Thierheilkunst beschäftigen; auch hat er zu überwachen und anzuordnen, daß bei bössartigen, andere Thiere oder auch Menschen gefährdenden Erkrankungen die nöthigen Schutzmaßregeln ergriffen werden.

Dienstwidrigkeiten der Bezirks-Thierärzte sind bei dem Landrathsamte, als der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde, zur Anzeige zu bringen.

§. 9.

Nahrungs- und Genußmittel.

Weiter hat der Physikus die spezielle Dienstobliegenheit, alle Einflüsse, durch welche das Gesundheitswohl gefährdet werden könnte, sorgfältig zu beobachten. Dabei ist das Augenmerk namentlich auf das Vorkommen verdorbener und verfälschter Nahrungs- und Genußmittel und der Gesundheit schädlicher Gebrauchsgegenstände zu richten (§. 367, *Al* 7 des Strafgesetzbuchs und Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 — *N. W. Bl.*, S. 145). — Sobald der Physikus von Erscheinungen dieser Art Kenntniß erhält, hat er dem Landrathsamte davon Nachricht zu geben und nach Umständen Vorschläge zur Abhülfe zu machen. Dabei sind besonders auch

- 1) die Verordnung vom 19. Dezember 1879, betreffend die Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches (W.-S. 1880, S. 1),
- 2) die Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Mai 1882, die Nachprüfung der Fleischbeschauer betreffend (*Landeszeitung* *Al* 127), und

3) die Verordnung vom 23. Januar 1881, über die Untersuchung des Fleisches auf Finnen (*M.* 23 der Landeszeitung) zu beachten.

§. 10.

Strafbare Handlungen gegen Leben und Gesundheit.

Der Physikus hat alle strafbaren Handlungen gegen das menschliche Leben und die menschliche Gesundheit, die zu seiner Kenntniß kommen, sofern ihre strafrechtliche Verfolgung nicht den Antrag des Verletzten voraussetzt, bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Auch hat er solche Personen, die sich ohne staatliche Approbation mit Ausübung der Heilkunde befaßten, besonders zu beobachten, um das öffentliche Gesundheitswohl und die Einzelnen gegen Beschädigungen, namentlich durch Unkenntniß und Unerfahrenheit, thunlichst zu schützen.

§. 11.

Krankheitsfälle im Gendarmeregiment.

Der Physikus hat die an seinem dienstlichen Wohnorte stationirten Gendarmen in Krankheitsfällen unentgeltlich ärztlich zu behandeln.

§. 12.

Geistesranke, Blinde, Taubstumme u.

Auch den Geistesranken, Taubstummen, Blinden, Epileptischen, Krüppeln und unheilbaren Siechen des Bezirks hat der Physikus seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und alljährlich ein Verzeichniß derselben zugleich mit dem von ihm zu erstattenden Sanitätsberichte (§. 21) an das Ministerium einzureichen.

Das Verzeichniß hat nachzuweisen:

- 1) Namen der Kranken,
- 2) Wohnort,
- 3) Alter,
- 4) Krankheitsform,
- 5) Krankheitsursache,
- 6) Zeit der Entstehung der Krankheit,
- 7) Behandlung und Verwahrung.

Befinden sich in dem Bezirke Geistesranke, welche die öffentliche Sicherheit gefährden oder unrichtig behandelt werden, so hat der Physikus dahin zu wirken, daß sie entweder in Privathäuser in gehörige Verwahrung gebracht und zweckdienlich behandelt oder einer Irrenheilanstalt überwiesen werden.

§. 13.

Waisenkinder.

Ferner hat der Physikus die von dem Landrathsamte in dem Bezirke untergebrachten Waisenkinder in Bezug auf ihren Gesundheitszustand und ihre Verpflegung im Auge zu behalten und die dabei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Mißstände bei dem Landrathsamte zur Anzeige zu bringen.

§. 14.

Ärzte, Wundärzte, Heilbdiener.

Die Ärzte und Wundärzte des Bezirks sind zwar dem Physikus nicht unterstellt; dieser hat aber die zu seiner Kenntniß gelangenden etwaigen groben Versehen und Vergehungen derselben in Ausübung ihrer Praxis zur Anzeige zu bringen. Auch ist er verpflichtet, Anzeigen und Mittheilungen der Medicinalpersonen, welche für das Sanitätswesen von Interesse sind, entgegenzunehmen und zu berücksichtigen, bezüglich das Weitere deshalb zu veranlassen.

Der Physikus hat die Prüfung derjenigen Personen vorzunehmen, die sich zur Ausübung der niederen Chirurgie im Sinne des §. 3 der Verordnung vom 31. Juli 1868 (W.-S. S. 377), als Heilbdiener oder Heilgehilfen (Bekanntmachung vom 1. November 1879 — Landeszeitung Nr. 280) — im Bezirke niederlassen wollen.

§. 15.

Apotheken.

Das Apothekerenwesen ist durch landes- und reichsgesetzliche Vorschriften geregelt. Dabin gehören insbesondere:

- 1) in Bezug auf die Errichtung, den Betrieb und die Beaufsichtigung der Apotheken, sowie den Verkehr mit Arzneimitteln
 - a) die Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1841 (W.-S. S. 46),
 - b) die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 4. Januar 1875 (N.-G.-Bl. S. 5),
 - c) die Verordnung vom 23. Dezember 1882, betreffend die Pharmacopoea Germanica (W.-S. S. 169),
- 2) in Bezug auf das Apotheker-Prüfungswesen:
 - a) die Bekanntmachungen des Reichskanzlers, die Prüfung der Apotheker betreffend, von 5. März 1875, vom 4. Februar und 25. Dezember

1879 und die Ministerialbekanntmachung vom 14. Juni 1880 (W.-S. 1875, S. 109; 1879 S. 24; 1880 S. 7 und 27),

- b) die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen vom 13. November 1875 (W.-S. 1876, S. 3) in Verbindung mit den vorerwähnten Bekanntmachungen vom 4. Februar und 25. Dezember 1879, und die Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Februar 1882 (Landeszeitung *Nr.* 49).

Nach diesen Bestimmungen haben die Bezirks-Physiker bei der staatlichen Aufsichtigung und den Visitationen der Apotheken mitzuwirken und bei der ihnen obliegenden Kontrolle ihre Aufmerksamkeit besonders auf die Lehrlinge und Gehülfen, auf die innere Beschaffenheit der Apotheken, auf den Vorrath, die Güte und die Aufbewahrung der Arzneimittel, sowie auf die Ausübung des Apothekergeschäfts in der Offizin zu richten.

Die Zeugnisse der Lehrherren für die Lehrlinge haben sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bestätigen.

§. 16.

Hebammen.

Der Physikus führt die specielle Aufsicht über die Hebammen nach Maßgabe der Verordnung über das Hebammenwesen vom 22. Dezember 1875, der Instruktion für Orts- und Bezirks-Hebammen von demselben Tage (W.-S. 1875 S. 296) und der Ministerial-Verordnung vom 1. Februar 1884 (W.-S. S. 9). Auch wird auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 24. März 1883 (Landeszeitung *Nr.* 75) hingewiesen.

§. 17.

Impfwesen.

Die Hauptbestimmungen über das Impfwesen sind enthalten in:

- 1) dem Reichsgesetz vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 11),
- 2) der Ausführungs-Verordnung vom 2. November 1875 (W.-S. S. 209),
- 3) der Bekanntmachung vom 14. Februar 1883 (W.-S. S. 3).

Das Formularwesen ist geregelt durch:

- 1) die Anlage zu der Verordnung vom 2. November 1875,
- 2) die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1878 (W.-S. 1879, S. 1),
- 3) die Bekanntmachung vom 13. Februar 1883, (W.-S. S. 3).

Die Handhabung des Impfwesens innerhalb der einzelnen Verwaltungsbezirke nach Maßgabe der vorbezeichneten Vorschriften liegt den Landrathsdämtern unter Beihülfe der Physiker ob. Die Physiker sind die Impfsärzte ihrer Bezirke. Die Physikatbezirke können nach Bedürfniß in kleinere Impfsbezirke getheilt werden. Mit Genehmigung des Landrathsdamtes kann der Physikus für die Wahrnehmung der impfärztlichen Obliegenheiten einen oder mehrere der im Bezirke wohnhaften Ärzte oder (alten) Chirurgen 1. Klasse sich zeitweilig substituiren.

§. 18.

Friedhöfe, Leichenhäuser, Begräbnißwesen.

Bei der Anlegung und Beaufsichtigung von Friedhöfen und anderen Begräbnißplätzen und bei dem Begräbnißwesen selbst hat der Physikus nach Maßgabe der Verordnungen vom 23. und 24. Dezember 1859 (W.-S. S. 167 und 172) mitzuwirken, namentlich den beteiligten Verwaltungsbehörden mit seinem Rathe zur Seite zu stehen, auch die Todtengräber und Leichenfrauen zu überwachen und für deren gehörige Unterweisung Sorge zu tragen.

§. 19.

Epidemien.

Ganz besondere Aufmerksamkeit hat der Physikus dem etwaigen Auftreten ansteckender Krankheiten im Bezirke zuzuwenden und die pünktliche Befolgung der zur Verhütung des Weiterverbreitens solcher Krankheiten erlassenen Verordnungen vom 26. Januar 1872 (W.-S. S. 75) und vom 5. Mai 1881 (W.-S. S. 37) zu überwachen. Bei dem Erscheinen von Epidemien hat er aufzufordern an Ort und Stelle den Entstehungsgrund, die Verbreitung und Gefahr der Krankheit zu untersuchen, die nöthigen vorläufigen Vorkehrungen zur Unterdrückung derselben zu treffen, und unverzüglich das Landrathsdamt von dem Sachverhalt und seinen Anordnungen in Kenntniß zu setzen und sich wegen der weiter erforderlichen Maßregeln mit demselben zu berathen.

Wegen des Desinfektionsverfahrens wird auf die Bekanntmachung vom 17. September 1883 (Landeszeitung *N*. 221) aufmerksam gemacht.

§. 20.

Plötzliche Todesfälle und Auffinden Todter.

Das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen und beim Auffinden todter Personen und die Thätigkeit der Physiker dabei ist durch die Verordnung vom 19. März 1879 (W.-S. S. 86) geordnet.

Auf Veranlassung der zuständigen Behörden haben die Physiker namentlich auch die Leichenschau und die Leichendöffnung vorzunehmen. (Strafprozeß-Ordnung §§ 87—91).

§. 21.

Jahresberichte.

Abgesehen von den in schleunigen und dringenden Fällen sofort zu erstattenden Anzeigen und Einzelberichten hat der Physikus innerhalb der ersten drei Monate des Jahres einen generellen und summarischen Bericht über seine Dienstthätigkeit und die gemachten Beobachtungen im verfloffenen Jahre an das Ministerium zu erstatten. Derselbe wird bei dem Landrathsoamte eingereicht und von diesem mit den eigenen Bemerkungen dem Ministerium übergeben.

Der Bericht soll sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

I. Allgemeine Charakteristik der Witterungsverhältnisse und Einfluß derselben auf die Gesundheit der Menschen und Thiere im Allgemeinen.

II. Allgemeiner Krankheitszustand.

- 1) epidemische, endemische, contagiöse Krankheiten mit namentlicher Angabe der Verbreitung des Typhus, der Dysenterie, des Scharlachfiebers, der Pocken, der Syphilis und Krätze,
- 2) bemerkenswerthe sporadische Krankheiten,
- 3) bemerkenswerthe geburtheuliche Fälle,
- 4) bemerkenswerthe chirurgische Fälle.
- 5) bemerkenswerthe Verletzungen und Unglücksfälle mit namentlicher Berücksichtigung der vorgekommenen Fälle vom Biß toller Hunde.

III. Medicinal-Polizeiwesen.

- 1) Bäder und öffentliche Badeanstalten,
- 2) Irrenwesen,
- 3) Apothekenwesen,
- 4) Rettung von Scheintodten,
- 5) Maßregeln zur Tilgung oder Minderung allgemeiner Krankheiten oder Krankheitsursachen,
- 6) Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen,
- 7) Vergehungen wider die Medicinalgesetze.

IV. Verhalten der Medizinalpersonen.

Bemerkungen über das verdienstliche oder tadelnswürdige Benehmen Einzelner und sonstige bemerkenswerthe Wahrnehmungen.

V. Wissenschaftliche Mittheilungen, betreffend medizinische, naturwissenschaftliche, chemische, physikalische Versuche und Beobachtungen und Entdeckungen, die für die medizinische Kunst und Wissenschaft von Interesse sind.

VI. Vorschläge zu Abänderungen und Verbesserungen der Medizinalgesetzgebung und der Medizinal-Einrichtungen.

§. 22.

Neuere Geschäftsführung.

Der Physikus hat bei seiner Geschäftsführung folgende formelle Vorschriften zu befolgen:

- 1) Jede eingehende Dienstsache ist mit dem Datum des Eingangs zu versehen und in ein Buch (Registrande) einzutragen. Die Registranden-Formulare sind von dem Landrathsamte zu beziehen. Folgende Spalten derselben sind sorgfältig auszufüllen:

Laufende Nummer,
 Tag des Eingangs,
 Kurzer Inhalt des Eingangs,
 Kurzer Inhalt der Verfügung,
 Tag des Abgangs der letzteren;

- 2) Ueber alle sein Amt angehende Vorfälle und Verrichtungen hat der Physikus ein Tagebuch (Geschäftsjournal) zu führen. Von allen nur einigermaßen wichtigen schriftlichen Arbeiten sind Konzepte oder Notizen zurückzubehalten.
- 3) In allen amtlichen Angelegenheiten hat sich der Physikus zum Untersiegeln und zum Verschluss von Schriftstücken und anderen dienstlichen Gegenständen des Dienstregels zu bedienen. Postsendungen sind nach den Bestimmungen vom 24. Dezember 1869 (Nud. Wochenblatt Stück 104, Beilage) und nach den Ministerial-Bekanntmachungen vom 1. Juni 1878 (Wochenblatt Stück 132 Beilage) und vom 15. März 1881 (Landeszeitung Nr. 69) zu behandeln. Sendungen, die ausschließlich oder vorwiegend ein Interesse des Staates

betreffen (reine Staatsdienstsachen), also namentlich in sanitäts- und medizinpolizeilichen Angelegenheiten sind unter der Bezeichnung

Frei laut Aversum *M* 7

Fürstl. Schwarzb. Physikat

zur Post zu geben. Sendungen, die ausschließlich oder vorwiegend ein Privatinteresse betreffen, also namentlich in gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen, sind unfrankirt mit der Aufschrift

Vortopfsichtige Dienstsache

abzuschicken.

- 4) Alle Schriftstücke, die Concepte eingeschlossen, die Gesefsamlung, das Reichsgesefblatt und jeder andere dienstliche Gegenstand sind beisammen und geordnet aufzubewahren und beim Dienstwechsel an den Nachfolger zu übergeben. Besondere Akten sollen geführt werden wenigstens über

- 1) das Hebammenwesen,
- 2) das Hypothekenwesen,
- 3) die unbefugte Ausübung ärztlicher, wundärztlicher u. Verrichtungen,
- 4) den unbefugten Verkehr mit Heilmitteln,
- 5) endemische, epidemische und ansteckende Krankheiten u.,
- 6) Weisestranke, Taubstumme, Blinde, unheilbare Siechen,
- 7) die Schupocken-Impfung,
- 8) Gutachten in Civil- und Strassachen,
- 9) Aufhebung von Leichen,
- 10) allgemeine dienstliche Angelegenheiten.

Ueber sämmtliche Akten ist ein Verzeichniß (Repertorium) zu führen.

Rudolstadt den 3. Februar 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1884.

Nr. XII. Ausführungs-Verordnung

vom 12. April 1884

zu dem Gesetze, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter
vom 15. Juni 1883.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt S. 73) wird mit höchster Genehmigung **Serenissimi** Folgendes bestimmt:

I. Behörden.

1. Unter **Gemeindebehörde** im Sinne des Gesetzes ist der **Gemeindevorstand** bzw. der **Vertreter des Ortsbezirks** zu verstehen; unter **höhere Verwaltungsbehörde** das **Landrathsamt**. **Centralbehörde** ist das **Ministerium**.

2. Die **Aufsicht** über die **Gemeinde-Krankenversicherung**, die **Ortskrankenkassen**, sowie die **Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen** führt das **Landrathsamt**; die **Aufsicht** über die **Innungskrankenkassen** die **Aufsichtsbehörde der Innung**.

II. Organisation.

3. Jede **Gemeindebehörde** hat **sofort** nach dem Erscheinen dieser **Verordnung** über die **Zahl und Gattung** der in dem **Gemeindebezirk** **beschäftigten versicherungspflichtigen Personen** eine **vorläufige Uebersicht** und unter **Berücksichtigung** der **bereits**

*) Ist nach dieser **Verordnung** abgedruckt.

bestehenden Kasseneinrichtungen einen Plan darüber aufzustellen, in welcher Weise die Versicherung am zweckmäßigsten zu organisiren ist. Sie hat zu dem Zweck die Besitzer von Fabriken und ähnlichen gewerblichen Anlagen, welche fünfzig oder mehr dem Versicherungszwang unterworfenen Personen beschäftigen, und für deren Arbeiter eine Fabrikkrankenkasse nicht bereits besteht, binnen einer ihnen zu sendenden kurzen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie von der nach §. 60 des Gesetzes ihnen zustehenden Berechtigung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu begründen, Gebrauch machen wollen. Sie hat sich ferner darüber schlüssig zu machen, für welche Kategorien der versicherungspflichtigen Personen Ortskrankenkassen (§. 16) zu errichten und welche Kategorien dieser Personen der Gemeindekrankenversicherung (§. 4) zu überweisen sind; außerdem hat sie unverweilt über die Höhe des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter an das Landrathsamt zu berichten (Nr. 4) und wegen der Reorganisation der fortbestehenden älteren Kasseneinrichtungen nach Nr. 5 zu verfahren.

III. Feststellung des Maßstabs für die Krankenunterstützung und die Beiträge.

4. In dem Bericht der Gemeindebehörde über die Höhe des in dem Gemeindebezirk ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8) ist, und zwar gesondert, der Lohn

- a) für erwachsene (d. h. mehr als 16 Jahre alte) männliche Arbeiter,
- b) für erwachsene weibliche Arbeiter,
- c) für jugendliche (d. h. unter 16 Jahren stehende) männliche Arbeiter,
- d) für jugendliche weibliche Arbeiter

anzugeben. Tantiemen und Naturalbezüge (freie Wohnung, Feuerung, Beköstigung, Viehweide u.), welche als Bestandtheil des Lohnes gelten, sind zu Ortsdurchschnittspreisen zu veranschlagen und neben dem baaren Lohn gesondert anzugeben.

Das Landrathsamt setzt, soweit thunlich, für räumlich zusammenhängende größere Bezirke (mehrere Gemeinden), wobei geringfügige Verschiedenheiten, insbesondere in der Veranschlagung von Naturalbezügen, auszugleichen sind, im Uebrigen für die einzelnen Gemeinden des Bezirkes fest, welcher Geldbetrag als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, und zwar für männliche und weibliche erwachsene und jugendliche Arbeiter besonders zu gelten hat (§. 8), und veröffentlicht diese Feststellung durch die zur Veröffentlichung seiner Bekanntmachungen bestimmten Organe. Bei der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß der so festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter den Maßstab bildet, nach welchem

bei der Gemeindekrankenversicherung (§. 4) das Krankengeld (§. 6) und die Versicherungsbeiträge (§. 9),

bei Ortskrankenkassen (§. 20, Nr. 3), Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§. 64), Baukrankenkassen (§. 72), Zunftkrankenkassen (§. 73) und Knappschaftskassen (§. 74) das Sterbegeld,

bei den in der Gemeinde domizilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hilfskassen ohne Beitragszwang (§. 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld zu gewähren ist.

Die Festsetzung ist von Zeit zu Zeit, namentlich bei Eintritt erheblicher Veränderungen der Lohnsätze, jedenfalls aber von zehn zu zehn Jahren zu revidiren, wobei in gleicher Weise wie bei der erstmaligen Festsetzung zu verfahren ist.

In denjenigen Bezirken, in welchen Knappschaftskassen bestehen, hat das Landrathsdamt von dieser Festsetzung dem Vergamt Mittheilung zu machen.

Der durchschnittliche Tagelohn (§. 20, Abs. 2) derjenigen Kategorien von Arbeitern, welche in Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Zunftkrankenkassen versichert sind oder versichert werden sollen, ist bei Einreichung und Prüfung der Statuten dieser Kassen jedesmal besonders anzugeben und von dem Landrathsdamte festzusetzen; eine Revision desselben findet wie bei dem ortüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter statt.

IV. Aeltere Kasseneinrichtungen.

5. Jede Gemeindebehörde hat unverzüglich ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk domizilirten Krankenkassen nach dem Schema A aufzustellen und unter Beifügung der Kassenstatuten an das Landrathsdamt einzureichen. Für diejenigen Krankenkassen, für welche eine Beitrittspflicht besteht, sind außerdem die Jahresabschlüsse der letzten 5 Jahre, soweit dieselben zu erlangen sind, beizufügen; auch muß bezüglich dieser Kassen der Bericht sich gutachtlich darüber äußern:

- a. wie hoch der durchschnittliche Tagelohn (§. 20, Abs. 2) derjenigen Kategorien versicherungspflichtiger Personen sei, für welche die Kasse zugänglich ist, wobei die Bestimmungen unter Nr. 4 und die nach den bisherigen Statuten etwa bestehenden klassenweisen Abstufungen zu beachten sind;

- b) inwiefern nach Maßgabe des §. 85 die Statuten abzuändern seien;
- c) wie hoch das etwa vorhandene Vermögen sei und welche sonstigen außerordentlichen Hülfquellen zur Verfügung stehen;
- d) ob etwa schon feststehe, daß die Kasse nicht im Stande sein werde, den Anforderungen des Gesetzes in Anbetracht der Höhe der Unterflügungen (§§. 20, 26, 28), sowie des Reservefonds (§. 32) und der Höhe der Beiträge (§. 31, §. 47, Abf. 1 Nr. 2) zu genügen.

6. Das Landrathsamt unterwirft die Statuten jeder einzelnen Kasse einer genauen Prüfung, um unter Berücksichtigung des gesetzlichen Maßstabes für die Krankenunterflügung und die Beiträge zu ermitteln, in welchen Beziehungen die Bestimmungen der Statuten mit den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 nicht im Einklang sich befinden. Das Ergebnis dieser Ermittlungen, sowie die über den durchschnittlichen Tagelohn getroffenen Feststellungen sind dem Kassenvorstand, sowie abschriftlich der Gemeindebehörde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mitzutheilen.

7. Bei denjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landrechtlicher Bestimmungen zu Recht bestehenden anderen Hülfkassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht, hat die Verfügung (Nr. 6) den Hinweis zu enthalten, daß es der Kasse zwar unbenommen bleibe, ihr Statut unverändert fortbestehen zu lassen, daß das letztere jedoch, wenn die Kassemitglieder auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu der Hülfkasse von der Gemeindefrankenversicherung oder von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkasse, mit Ausnahme der Knappschaftskassen, anzugehören, befreit sein sollen, gemäß §. 75 die in allgemeinen Umrissen zu bezeichnenden Abänderungen erfahren müsse.

8. Auf die Angabe versicherungspflichtiger Personen, daß sie als Mitglieder einer dem §. 75 genügenden Hülfkasse von der Zugehörigkeit zur Gemeindefrankenversicherung oder von der Verpflichtung, einer anderen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, befreit seien, haben die Gemeindebehörden und die Krankenkassen nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Hülfkasse dem §. 75 genügt. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so hat bis auf Weiteres die Heranziehung dieser Versicherungspflichtigen zur Gemeindefrankenversicherung oder zu der ihrer Beschäftigung entsprechenden Krankenkasse zu erfolgen.

Um den Gemeindebehörden und den Vorständen der Krankenkassen die Sache zu erleichtern und um Mißverständnissen und Ungleichheiten thunlichst vorzubeugen, haben die Landrathsämter über die in ihren Bezirken bestehenden Hülfskassen, welche der Bedingung genügen, alljährlich bis zum 15. November und erstmalig bis zum 15. November 1884 den Gemeindebehörden und Krankenkassenvorständen Mittheilung zu machen. In diese Mittheilung sind auch diejenigen Hülfskassen aufzunehmen, die in dem Bezirke eines anderen Landrathsamts oder in dem Gebiete eines anderen Bundesstaates domiciliert sind, ihre Thätigkeit aber statutenmäßig auf den Bezirk der mittheilenden Behörde ausdehnen.

Sind in dem Bezirke hiesländischer Landrathsämter eingeschriebene und sonstige Hülfskassen domiciliert, die den im §. 75 des Gesetzes aufgestellten Anforderungen entsprechen und ihre Wirksamkeit auf das Gebiet anderer Bundesstaaten erstrecken, so ist ein Verzeichniß derselben unter Angabe des statutenmäßigen Kassenbezirks bis zum 1. September 1884 dem Ministerium einzureichen. Für die Folge sind bis zum 1. September jeden Jahres die in dieser Beziehung eingetretenen Aenderungen anzuzeigen.

9. Bei denjenigen bestehenden Krankenkassen, für welche eine Beitrittspflicht besteht, hat sich die Prüfung (Nr. 6) darauf zu erstrecken, ob die Kasse nach den Bestimmungen des Gesetzes und den Festsetzungen des ortsüblichen Tagelohns, sowie des Durchschnittslohns weiter bestehen kann oder wegen einer nach den beigebrachten Unterlagen offenbar schon vorhandenen Leistungsfähigkeit (bei Ortskrankenkassen nach Maßgabe des §. 47, bei Fabrikkrankenkassen nach Maßgabe des §. 68, bei Baukrankenkassen nach Maßgabe des §. 72) sofort geschlossen werden muß, und im ersten Falle ferner darauf, in welcher Beziehung die Statuten geändert werden müssen.

10. An diejenigen Kassen, deren Fortbestehen nach den beigebrachten Unterlagen nicht angängig erscheint, ist zu Händen des Vorstandes eine der Aufsichtsbehörde abschriftlich mitzutheilende Verfügung zu erlassen, welche unter Angabe der Gründe, aus denen das Fortbestehen der Kasse für unzulässig erachtet wird, enthält:

- a. die Aufforderung, bis zum 1. Januar 1885 entweder nach den bisher geltenden Vorschriften ihre Auflösung zu bewirken oder durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde den Nachweis zu führen, daß ein Grund zur Schließung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1883 nicht vorliegt, in letzterem Falle seien gleichzeitig die Bestimmungen des Statuts mit den

Bestimmungen des Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, wobei nach Nr. 13 ff. zu verfahren ist;

- b. den Hinweis, daß, falls in der angegebenen Frist weder das Eine noch das Andere geschehe, an jenem Tage die Schließung der Kasse werde eingeleitet werden.

11. Soweit das Fortbestehen der Kassen nicht ausgeschlossen erscheint, muß wegen Umarbeitung des Statuts, um dasselbe mit dem Gesetze vom 15. Juni 1883 in Einklang zu bringen, Verfügung ergehen.

12. Bei denjenigen Kassen mit Beitrittspflicht, welche neben den nach dem Gesetze zulässigen Leistungen (§. 85, Abs. 4) Invaliden-, Wittwen- oder Waisenspensionen gewähren, ist in der zu erlassenden Verfügung darauf hinzuweisen, daß Invaliden-, Wittwen- und Waisenspensionen vom 1. Dezember 1884 ab aus der Kasse, welche als Krankenkasse fortbestehen bleibt, nicht mehr gewährt werden dürfen, sondern von derselben abzuzweigen sind, und gleichzeitig wegen Umänderung des Statuts und wegen Rekonstitution der Kasse als Krankenkasse Anordnung zu treffen.

V. Statutarische Bestimmungen.

13. Gemeinde-Statuten über die Erstreckung der Versicherungspflicht und über die Beitragspflicht der Arbeitgeber (§§. 2, 52, 54) sind in zwei Exemplaren mit den für die Prüfung der ordnungsmäßigen Abfassung erforderlichen Unterlagen durch das Landrathsamt dem Ministerium einzureichen. Statutarische Bestimmungen über die Erstreckung der Versicherungspflicht (§. 2) müssen enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Versicherungspflicht erstreckt wird, und des örtlichen Umfangs dieser Erstreckung;
- b. die Bestimmung darüber, wem die An- und Abmeldung der durch die statutarische Bestimmung der Versicherungspflicht unterstellten Personen, soweit dieselben zur Gemeindekrankenversicherung oder zu einer Ortskrankenkasse gehören (§. 49), obliegen soll;
- c. die Bestimmung darüber, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die statutenmäßigen Kassenbeiträge für die der Versicherungspflicht unterstellten Personen vorbehaltlich der Verrechnung (§. 53) einzuzahlen (§. 51), oder ob diese Einzahlung den Versicherten selbst obliegen soll;

d. die Bestimmung darüber, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die Kassenbeiträge, welche auf die der Versicherungspflicht unterstellten Personen entfallen, zu einem Drittel (oder zu wie viel weniger) aus eigenen Mitteln zu leisten (§. 52, Abs. 1).

Die genehmigten Statuten werden durch das amtliche Nachrichtenblatt des Bezirks veröffentlicht.

Ueber diejenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendbarkeit der Vorschriften des §. 1 durch statutarische Bestimmungen erstreckt werden ist, haben die Landrathsämter nach dem beigefügten Muster B Verzeichnisse aufzustellen und fortlaufend richtig zu erhalten.

VI. Ortskrankenkassen.

14. Gemeindebehörden, welche innerhalb des Gemeindebezirks Ortskrankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbezweige zc. errichten wollen (§. 16, Abs. 1 bis 3), haben hierbei nach Nr. 16 ff. zu verfahren. Falls jedoch eine gemeinsame Ortskrankenkasse für solche Gewerbezweige zc. in Aussicht genommen wird, in deren einem hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt sind (§. 16, Abs. 4), so hat die Gemeindebehörde zunächst den letzteren von dieser Absicht durch einmalige ortübliche Bekanntmachung mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß von ihnen gegen die Errichtung der gemeinsamen Ortskrankenkasse binnen einer zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden könne. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so hat die Gemeindebehörde die Entscheidung des Landrathsamts einzuholen, bei welcher es bewendet.

15. Den Gemeinden bleibt überlassen, wegen Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für mehrere Gemeinden (§. 43, Abs. 1) mit anderen Gemeinden sich in Verbindung zu setzen.

Diesjenigen Gemeinden, welche für ihre Bezirke gemeinsame Ortskrankenkassen errichten wollen, haben die hierüber gefaßten übereinstimmenden Beschlüsse mit denjenigen Unterlagen, welche die Prüfung der ordnungsmäßigen Abfassung der Beschlüsse ermöglichen, dem Landrathsamte einzureichen.

Die Genehmigung derartiger Beschlüsse der Gemeinden ist zu versagen:

- a. wenn die Beschlüsse den Bestimmungen des §. 43, Abs. 4 nicht genügen;
- b. wenn der Bezirk der gemeinsamen Ortskrankenkasse auf Orte ausgedehnt ist, in welchen für die zu derselben gehörigen Gewerbezweige zc. Ortskrankenkassen oder nach §. 85 als solche fortbestehende Krankenkassen vor-

handen sind und nicht gleichzeitig deren Auflösung herbeigeführt werden kann.

16. Wenn von einer oder von mehreren Gemeinden eine Ortskrankenkasse errichtet werden soll, so hat die Gemeindebehörde oder diejenige Behörde, welcher für gemeinsame Ortskrankenkassen mehrerer Gemeinden die Obliegenheiten der Gemeindebehörde übertragen werden, ein Kassenstatut entwerfen zu lassen. Zur Erklärung über den Entwurf haben in der Regel die bei der Kasse beteiligten versicherungspflichtigen Personen und deren Arbeitgeber, welche zu diesem Zwecke auf ortsübliche Weise zu laden sind, unter Leitung eines Kommissars der Gemeindebehörde die von denselben zu bestimmende Zahl von Vertretern zu wählen. Werden Vertreter gewählt, so sind die Verhandlungen mit diesen unter Ausschluss der übrigen Beteiligten zu führen; ist die angeordnete Wahl von Vertretern nicht erfolgt, oder ist von den Beteiligten oder von den gewählten Vertretern eine sachgemäße Aeußerung nicht zu erlangen, so ist von weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen.

Die Gemeindebehörde übersendet die aufgenommenen Verhandlungen, eine Uebersicht über die Anzahl der in den einzelnen Gewerbezweigen zc. für welche die Kasse errichtet werden soll, im Kassenbezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sowie den Statutenentwurf in zwei Exemplaren mittelst Berichts an das Landrathsam.

Der Bericht muß

- a. die gegen den Entwurf etwa erhobenen Widersprüche erläutern und angeben, inwiefern dieselben berücksichtigungsworth erscheinen;
- b. unter Beachtung der Bestimmungen in Nr. 4 die Nachweisung über den durchschnittlichen Tageslohn der in den beteiligten Gewerbezweigen zc. beschäftigten Personen oder, falls nach dem Statutenentwurf die Beiträge und die Unterstützungen nach Klassen abgestuft werden sollen, über den durchschnittlichen Tageslohn dieser Klassen enthalten;
- c. anzeigen, ob der Kasse außer den Beiträgen sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen werden.

17. Das Landrathsam prüft das Statut und beschließt über die Genehmigung desselben. Wird diese erteilt, so ist das Kassenstatut auszufertigen, mit dem Genehmigungsvermerk zu versehen und der Gemeindebehörde zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

18. Nach Genehmigung des Kassenstatuts hat das Landrathsamt ungesäumt dafür Sorge zu tragen, daß die Kasse in Wirksamkeit tritt. Ein von dem Landrathsamt mit den Verhandlungen betrauter Kommissar hat, wenn die Generalversammlung der Kasse nach den Bestimmungen des Statuts aus Vertretern besteht, deren Wahl herbeizuführen und dazu die Wahlberechtigten zu laden. Die Wahl findet in getrennten Wahlversammlungen statt, sofern nach dem Statut die Vertreter von verschiedenen Abtheilungen zu wählen sind; sie wird von dem Kommissar geleitet; über dieselbe wird ein Protokoll aufgenommen. Lehnen die Gewählten die Annahme der Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt. Wird die Wahl durch die Wahlberechtigten verweigert (§. 33), so hat das Landrathsamt die Vertreter zur Generalversammlung zu ernennen.

19. Der Kommissar beruft zur ersten Generalversammlung sämtliche Mitglieder derselben auf die in dem Statut vorgeschriebene Weise. In dieser Versammlung wird die Wahl des Kassenvorstandes vorgenommen. Denselben wählen die Kassenmitglieder und die Arbeitgeber getrennt. Letzteren bleibt, falls das Statut nichts darüber bestimmt, überlassen, ob sie die ihnen zustehende Anzahl von Stimmen im Vorstande durch einen oder durch mehrere Vertreter, von denen aber jeder mindestens eine Stimme haben muß, führen wollen. Die Verhandlung wird von dem Kommissar geleitet; über dieselbe wird ein Protokoll aufgenommen. Lehnen die Gewählten die Annahme der Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt. Wird die Wahl von den Versicherungspflichtigen oder deren Vertretern verweigert, oder kommt die Generalversammlung nicht zu Stande, so ernennt das Landrathsamt die Vertreter der Kassenmitglieder zum Vorstand.

20. Die Aufsichtsbehörde (Nr. 2) hat über die Personen, welche als Mitglieder des Kassenvorstandes angemeldet sind, ein Verzeichniß zu führen und dasselbe nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen fortlaufend richtig zu halten. Entstehen über die Richtigkeit der nach §. 34, Absatz 2 zu erstattenden Anzeigen Zweifel, so hat die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt festzustellen. In die Verzeichnisse der Vorstandsmitglieder ist Jedermann Einsicht zu gewähren. Auf Grund derselben sind die im §. 35, Absatz 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

21. Von der Ermächtigung, die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane durch ernannte Vertreter auf Kosten der Kasse wahrzunehmen, so lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommen oder die Kassenorgane die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern (§. 45),

hat die Aufsichtsbehörde regelmäßig, im letzteren Falle aber erst dann Gebrauch zu machen, wenn eine Aufforderung an die Kassenoorgane, ihre gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten binnen einer hierzu zu bestimmenden Frist wahrzunehmen, erfolglos geblieben ist und Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erfolglos vollstreckt worden sind.

22. Die Aufsichtsbehörde hat nach ihrem Ermessen regelmäßige Revisionen, außerdem aber in jedem Jahr mindestens eine außerordentliche Revision aller Kasseneinrichtungen und der Kasse vorzunehmen, für die Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen, nach Befinden die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, nach Maßgabe des §. 42 den Zinsfuß für die bis zur Erstattung veruntreuter Kassengelder eintretende Verzinsung zu bestimmen und die Zinsbeträge von den Schuldnern nach §. 45 heizutreiben. Bei den Revisionen ist darauf zu achten, daß verfügbare Bestände auf die zugelassene Art zinsbar angelegt werden.

VII. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

23. Wird für den Betrieb eines Unternehmers, welcher fünfzig oder mehr der Versicherungspflicht unterworfenen Personen beschäftigt, von der Gemeinde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet, oder von der Ortskrankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse beantragt, so hat das Landrathsamt eine Erörterung des Sachverhalts herbeizuführen und anzuordnen, in welcher Weise bei derselben den Beteiligten oder deren Vertretern zur Äußerung Gelegenheit zu geben ist. Erstreckt sich der Betrieb des Unternehmers über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so sind diese sämmtlich zu beteiligen. Die Äußerung der Gemeindebehörden hat sich auch darauf zu erstrecken, wie hoch die Beiträge zu bemessen sind, welche dem Unternehmer im Fall des §. 62 aufzuerlegen sein würden.

Nach Abschluß der Verhandlungen entscheidet das Landrathsamt nach pflichtmäßigem Ermessen unter Abwägung der Interessen sämmtlicher Theilnehmer über die Errichtung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse. Wird der Antrag abgelehnt, so sind die Antragsteller, sowie die beteiligten Gemeinden hiervon in Kenntniß zu setzen. Der Bescheid, durch welchen die Errichtung der Kasse angeordnet wird, ist dem Unternehmer unter Hinweisung auf die Vorschriften des §. 62 mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer angemessenen, nach den Umständen festzusetzenden Frist zur Vermeidung der gesetzlichen Nachteile ein den Bestimmungen des Gesetzes

entsprechendes Kassenstatut zur Genehmigung einzureichen. Den beteiligten Gemeinden und Ortskrankenkassen ist von diesem Bescheide Kenntniß zu geben.

Das Landrathsamt bestimmt, ohne an Anträge gebunden zu sein, darüber, ob für Betriebe mit besonderer Krankheitsgefahr eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten ist.

Auf den Antrag eines Unternehmers, welcher weniger als fünfzig versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in der Regel zu gestatten, sobald die Voraussetzung des §. 61, Absatz 2 dargelegt ist, und von der Errichtung der Kasse Nachteile nicht zu besorgen sind.

24. Wird von dem Unternehmer, welchem die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse aufgegeben worden ist, binnen der ihm gesetzten Frist ein bestimmungsmäßig aufgestelltes Kassenstatut nicht vorgelegt, so setzt das Landrathsamt unter Berücksichtigung der hierüber abgegebenen Erklärungen der Gemeindebehörde fest, welche Beiträge von dem Unternehmer nach Maßgabe des §. 62 zu derjenigen Ortskrankenkasse, der die in seinem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen angehören, oder bezüglich solcher Personen, die einer Ortskrankenkasse nicht angehören, zur Gemeindefrankenversicherung derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, geleistet werden müssen.

Diese Festsetzung wird dem Unternehmer und der Aufsichtsbehörde, sowie zur weiteren Veranlassung durch Einziehung der Beiträge den beteiligten Gemeinden und Ortskrankenkassen mitgetheilt.

25. Ein Unternehmer, welcher eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet, hat über den Entwurf eines Kassenstatuts die Beteiligten oder die Vertreter derselben zu hören. Sind hierzu Bekanntmachungen erforderlich, so genügt ein Anschlag an einer allgemein zugänglichen und häufig betretenen Stelle der Fabrikräume. Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. 16 bis 22 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterlagen von dem Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten einzureichen sind, daß die Uebersicht über die Versicherungspflichtigen auf diejenigen Personen zu beschränken ist, welche in dem Betriebe beschäftigt werden, daß der Bericht Angaben über den durchschnittlichen Tagelohn nur dann zu enthalten braucht, wenn die Beiträge und Unterstützungen nicht nach dem wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bemessen werden sollen und daß an dem Genehmigungsverfahren nicht die Gemeinde, sondern der Unternehmer zu betheiligen ist.

Ob bei zeitweiliger Einstellung oder erheblicher Einschränkung des Betriebes von der Befugniß des §. 67 Gebrauch zu machen ist, hat das Landrathsamte unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Dauer dieses Zustandes, des Interesses der Kassenmitglieder, der von dem Unternehmer gewährten Garantie und der sonstigen obwaltenden Verhältnisse sorgfältig zu prüfen.

26. Ein Unternehmer, welcher die Auflösung der für seine Betriebe errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse herbeiführen will, hat dem Landrathsamte die Zustimmung der Generalversammlung der Kasse nachzuweisen und eine Uebersicht über die Zahl der Kassenmitglieder, welche für den Fall, daß der Betrieb sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, nach diesen aufzustellen ist, sowie eine Uebersicht über die noch nicht erledigten Unterstützungsansprüche und die vorhandenen Deckungsmittel einzureichen.

Das Landrathsamte fordert die Vorstände derjenigen Gemeinden und Ortskrankenkassen, welchen im Fall der Auflösung die bisherigen Mitglieder der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zuzuwenden sein würden, zu einer Aeußerung über den Antrag auf, stellt nach Ablauf der für dieselbe gestellten Frist unter Anhörung des Unternehmers sowie der Generalversammlung der Kasse den Sachverhalt fest und beschließt über die Auflösung oder Schließung der Kasse.

27. Der Bescheid, welcher die Auflösung oder die Schließung ausspricht, muß enthalten:

- a. die Bestimmung des Tages, mit welchem die Maßregel in Kraft tritt,
- b. die Bestimmung, daß an diesem Tage zur Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein von der Aufsichtsbehörde festzusetzender Betrag aus dem nach Abzug der Schulden verbleibenden Kassenvermögen, und soweit dasselbe nicht anreicht, von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln an die Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung abzuliefern sei,
- c. Bestimmungen über den Rest des Kassenvermögens und die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder,
- d. die Bestimmung über die Höhe der nach §. 68, Absatz 2 zu leistenden Beiträge, falls solche auferlegt werden sollen.

VIII. Bau- und Innungs-Krankenkassen.

28. Die Vorstände der Gemeinden haben von vorübergehenden Hauptbetrieben, welche in ihrem Bezirk unternommen werden und welche voraussichtlich fünfzig oder

mehr versicherungspflichtige Personen dauernd beschäftigen werden, dem Landrathsamte Anzeige zu machen.

Darüber, ob bei derartigen Baubetrieben die Errichtung einer Baukrankenkasse anzuordnen und etwaigen Anträgen der Bauherren wegen Uebertragung ihrer Verpflichtungen auf Bauunternehmer zu entsprechen ist, hat das Landrathsamt nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden. Die Verfügung, durch welche die Errichtung der Kasse angeordnet wird, muß für die Einreichung eines dem Gesetze entsprechenden Kassenstatuts eine Frist festsetzen.

IX. Gemeindefrankenversicherung.

29. Gemeindebeschlüsse, welche eine Abänderung der Höhe der Beiträge oder der Unterstützungen bezwecken (§§ 9, 10), sowie die nach §. 10, Absatz 3 erlassenen Verfügungen des Landrathsamts sind auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Uebereinstimmende Beschlüsse mehrerer Gemeinden über Einführung gemeinsamer Gemeindefrankenversicherung (§. 12) sind zu genehmigen, wenn besondere Bedenken nicht entgegenstehen.

Dem Antrage einer Gemeinde auf Vereinigung mit benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Gemeindefrankenversicherung ist in der Regel stattzugeben, sobald die Voraussetzungen des §. 13 erfüllt sind und ein Eingriff in andere derartige Einrichtungen nicht zu besorgen ist. Vor Erlass der Anordnung sind diejenigen Gemeinden, mit welchen die beantragende Gemeinde vereinigt werden soll, über die Vereinigung, und alle beteiligten Gemeinden unter Vorlegung eines bezüglichen Entwurfs über die für die Verwaltung der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung zu erlassenden Bestimmungen zu hören. Endgültige Anordnungen über die gemeinsame Gemeindefrankenversicherung sind auf übliche Weise zu veröffentlichen.

Die Auflösung bestehender Vereinigungen zu gemeinsamer Gemeindefrankenversicherung (§. 14) ist nur zu genehmigen, wenn veränderte Umstände oder die durch Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilung der Verhältnisse die Ueberzeugung begründen, daß durch die Auflösung eine zweckmäßigere Ausführung des Gesetzes ermöglicht wird. Für das Verfahren und die Veröffentlichung gelten die bei Errichtung der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung maßgebenden Bestimmungen.

Rudolfsstadt, den 12. April 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

A.

3ⁿ

I. Ohne

Nr.	Name der Klasse.	Sitz der Klasse.
1.	2.	3.

bestehen folgende Krankenkassen:

Beitriftszwang.

Welchen Personen ist die Klasse zugänglich?	Art der Leistung, welche die Klasse gewährt.	Die Statuten sind beifügt: a. wann? b. von wem?
4.	5.	6.

Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Versicherungszwang.

§. 1.

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft &c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht.

sind mit Ausnahme der im §. 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechsweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Lantienem und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§. 2.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden:

Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesessammlung. XLV.

1. auf diejenigen in §. 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf Handlungs-Gehülfen und Lehrlinge, Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. auf Personen, welche in anderen als den in §. 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,
4. auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,
5. auf selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Haus-Industrie).
6. auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§. 3.

Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§. 1, 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien, Personen welche im Krankheitsfalle mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitsgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§. 4.

Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Orts-Krankenkasse (§. 16),

- einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59).
- einer Ban-Krankenkasse (§. 60).
- einer Zimmungs-Krankenkasse (§. 73).
- einer Knappschaftskasse (§. 74).
- einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse (§. 75)

angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Personen der in §§. 1, 2, 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§. 5) an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

§. 5.

Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§. 9) zu erheben.

§. 6.

Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Beteiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunksüchtigkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen

haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird, sowie daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

§. 7.

An Stelle der in §. 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet oder Mitglieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

§. 8.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Bestimmung.

§. 9.

Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, so lange nicht nach Maßgabe des §. 10 etwas anderes festgesetzt ist, einundeinhalbes Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (vergl. §. 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlußnahme in dieser Höhe zu erheben.

Dieselben fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluss der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindefasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 10 demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reserfonds zu erstatten sind.

§. 10.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) erhöht werden.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reserfonds zu verwenden.

Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reserfonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme zunächst die Beiträge bis zu einundehalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) zu ermäßigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlußnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

§. 11.

Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift dieses Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, so lange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirke ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben, oder in dem Gemeindebezirke ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

§. 12.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen.

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann dieser für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Ge-

meinden gesetzt oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörender Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung Bestimmung treffen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung der letzteren, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden, innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

§ 13.

Sind in einer Gemeinde nicht mindestens fünfzig Personen vorhanden, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, oder ergibt sich aus den Jahresabschlüssen (§. 9. Absatz 3) einer Gemeinde, daß auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf zwei Prozent des ordentlichen Tagelohnes (§. 8) die Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung fortlaufend Vorstöße der Gemeindekasse erfordert, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Trifft diese Voraussetzung für die Mehrzahl der einem weiteren Kommunalverbände angehörenden Gemeinden zu, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß der weitere Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der einzelnen Gemeinden zu treten hat.

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Vorschriften steht den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern können ohne ihre Einwilligung nur dann mit kleineren Gemeinden vereinigt werden, wenn ihnen die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung übertragen wird.

§. 14.

Eine auf Grund des §. 12 oder des §. 13 herbeigeführte Vereinigung kann auf demselben Wege wieder aufgelöst werden, auf welchem sie herbeigeführt ist.

Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes oder Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Auflösung nur auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden herbeigeführt werden.

Ueber die Vertheilung eines etwa vorhandenen Reservefonds ist, falls die Auflösung durch Beschluß erfolgt, durch diesen, falls sie von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet wird, in der die Auflösung anordnenden Verfügung Bestimmung zu treffen.

Wegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung zu einer beschlossenen Auflösung erteilt oder versagt wird, oder durch welche die Auflösung angeordnet wird, steht den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

§. 15.

Für Gemeinden, welche nach den Landesgesetzen den nach Vorschrift dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen Krankenunterstützung gewähren und dagegen zur Erhebung bestimmter Beiträge berechtigt sind, gilt die landesgesetzlich geregelte Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne dieses Gesetzes, sofern die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und höhere Beiträge, als nach demselben zulässig sind, nicht erhoben werden. Eine hiernach etwa erforderliche Erhöhung der Unterstützung, oder Ermäßigung der Beiträge muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden.

C. Orts-Krankenkassen.

§. 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Orts-Krankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt.

Die Orts-Krankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbezweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

Die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbezweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbezweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt.

Gewerbezweige oder Betriebsarten, in welchen einhundert Personen oder mehr beschäftigt werden, können mit anderen Gewerbezweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse nur vereinigt werden, nachdem den in ihnen beschäftigten Personen Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Errichtung der gemeinsamen Kasse gegeben worden ist. Wird in diesem Falle Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung die höhere Verwaltungsbehörde.

§. 17.

Durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde verpflichtet werden, für die in einem Gewerbezweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen eine Orts-Krankenkasse zu errichten, wenn dies von Beteiligten beantragt wird und diesem Antrage, nachdem sämtlichen Beteiligten zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit gegeben ist, mehr als die Hälfte derselben und mindestens einhundert beitreten.

Daselbe gilt von der Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gewerbezweige oder Betriebsarten, wenn dem Antrage mehr als die Hälfte der in jedem Gewerbezweige oder in jeder Betriebsart beschäftigten Personen und im ganzen mindestens einhundert beitreten.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht der Gemeinde innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Gemeinden, welche dieser Verpflichtung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, dürfen von denjenigen Personen, für welche die Errichtung einer Orts-Krankenkasse angeordnet ist, Versicherungsbeiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung (§. 5 Absatz 2) nicht erheben.

§. 18.

Beträgt die Zahl der in einem Gewerbezweige oder einer Betriebsart beschäftigten Personen weniger als einhundert, so kann die Errichtung einer Orts-Krankenkasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§. 19.

Die Gewerbezweige und Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§. 23) zu bezeichnen.

Die in diesen Gewerbezweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht nachweislich einer der übrigen in §. 4 benannten Kassen angehören.

Soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande oder der auf Grund des §. 49 Absatz 3 errichteten Weidestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, daß sie Mitglieder einer der übrigen in §. 4 bezeichneten Kassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nichtversicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§. 20.

Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. eine Krankenunterstützung, welche nach §§. 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner tritt;
2. eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) festgestellt werden.

§. 21.

Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.
2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im §. 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.
3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.
4. Wöchnerinnen kann die Krankenunterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gewährt werden.
5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familiangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankensicherungszwange unterliegen, gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Nr. 4. zulässige Krankenunterstützung gewährt werden.
6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) erhöht werden.
7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, ein Sterbegeld und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkasse nicht ausgedehnt werden.

§. 22.

Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Ver-

waltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§. 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

§. 23.

Für jede Orts-Krankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Beteiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;
2. über Art und Umfang der Unterstützungen;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlussfassung;
6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§. 24.

Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

§. 25.

Die Orts-Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§. 26.

Für sämtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§. 19). Von Kassen-

mitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt, und daß neuertretende Kassennmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Wochen, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrage nicht übersteigen.

Kassennmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist die statutenmäßige Krankenunterstützung soweit zu kürzen, als sie, zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankenunterstützung, den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß Kassennmitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft auszuschließen sind;
2. daß Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich, oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht, oder nur theilweise zu gewähren ist;
3. daß einem Mitgliede, welches die statutenmäßige Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für dreizehn Wochen bezogen hat, bei Eintritt einer neuen Krankheit nur der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung und die volle statutenmäßige Krankenunterstützung erst wieder gewährt wird, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritte der neuen Krankheit ein Zeitraum von dreizehn Wochen oder mehr liegt;
4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;

5. daß auch andere als die in den §§. 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§. 27.

Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausgescheiden, und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§. 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absätze bezeichneten Art an die Stelle der im §. 6, Absatz 1, Nr. 1 bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrolle für die nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§. 28.

Kassenmitglieder, welche erwerbelos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

§. 29.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Ver-

waltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 30.

Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatut vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des §. 22 entspricht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Ertheilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung herbeizuführen und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergibt, die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 20) abhängig zu machen.

§. 31.

Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (vergl. §. 52), nicht über zwei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§. 20) erforderlich ist.

Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (vergl. §. 38) als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

§. 32.

Die Orts-Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 33.

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 31 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Ergibt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder

unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 21 und 31 eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterläßt die Vertretung der Kasse, diese Abänderung zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen, und falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

§. 34.

Die Kasse muß einen von der Generalversammlung (§. 37) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach §. 38 zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverfahren ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§. 35.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Kassenstatuts die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§. 36.

Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorlande obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muß vorbehalten bleiben:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;

2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten.

§. 37.

Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§. 38.

Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§. 52), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältnisse der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesamtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung ausgeschlossen sind.

§. 39.

Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde.

§. 40.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgaben getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Wertpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Vormündeter angelegt werden.

Sowfern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Vormündeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantiert ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden &c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§. 41.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabluß der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§. 42.

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassensührer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Benutzen sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen.

Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Handeln sie absichtlich zum Nachtheile der Klasse, so unterliegen sie der Bestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 43.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke vereinigen.

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann für dessen Bezirk oder für Theile desselben die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Theile ihres Verwaltungsbezirks angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen zugleich Bestimmungen darüber treffen, für welche Gewerbezweige oder Betriebsarten die gemeinsamen Orts-Krankenkassen errichtet und von welcher Behörde für die letzteren die den Gemeindebehörden übertragene Obliegenheiten wahrgenommen werden sollen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann vor Ertheilung der Genehmigung den bei der Errichtung der gemeinsamen Krankenkassen beteiligten Personen zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit geben und die Genehmigung versagen, wenn aus der Mitte der Beteiligten Widerspruch erhoben wird.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

§. 44.

Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern von den Gemeindebehörden, übrigen von den seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

§. 45.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Aeffsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

Zu den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

So lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zustande kommt oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

§. 46.

Sämmtliche oder mehrere Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Generalversammlungen zu einem Verbandszweck:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers,
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern,
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder

sich vereinigen.

Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Statuts durch einen von den Vorständen der beteiligten Kassen zu wählenden oder, so lange eine Wahl nicht zustande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen.

Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der beteiligten Kassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung nach der Zahl der Kassenmitglieder umgelegt werden.

§. 47.

Die Schließung einer Orts-Krankenkasse muß erfolgen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt,
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergibt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten

auf drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohns (§. 20) nicht gedeckt werden können, und gegen die weitere Erhöhung der Beiträge aus der Mitte der Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben wird.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche nach Maßgabe des §. 24 angefochten werden kann.

Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit dies nicht ohne Benachteiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hilfsquellen gesichert ist.

§. 48.

Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§. 16, 17 für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbezweige oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeinde aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Ausscheidung der demselben Gewerbezweige oder derselben Betriebsart angehörenden Kassenmitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Kassenmitglieder zustimmt.

Für Orts-Krankenkassen, welche auf Grund des §. 43 gemeinsam für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichtet sind, kann auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der beteiligten Kasse die Auflösung oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren der beteiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

Die Auflösung oder Ausschreibung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, in welcher nach Maßgabe des §. 47, Absatz 4, 5 über die Verwendung und Verteilung des Vermögens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen Bestimmung zu treffen ist. Wegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausschreibung angeordnet oder verfügt wird, steht den Beteiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

**D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung
und für die Orts-Krankenkassen.**

§. 49.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, oder welche einer Orts-Krankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Orts-Krankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämtliche Orts-Krankenkassen eines Bezirks errichten. Die Kosten derselben sind von der Gemeinde und den Orts-Krankenkassen nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

§. 50.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

§. 51.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, im Voraus, und zwar für die erstere, sofern nicht durch Gemeindebeschluss andere Zahlungsge-

termine festgesetzt sind, wöchentlich, für die letztere zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorchriftsmäßige Abmeldung (§. 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

§. 52.

Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Durch statutarische Regelung (§. 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§. 53.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach §. 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode antheilweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet §. 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

§. 54.

Ob und inwiefern die Vorschriften der §§. 49 bis 53 auf die Arbeitgeber der im §. 2 unter 1 bis 6 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§. 55.

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dieselben haben das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

§. 56.

Die dem Unterstützungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§. 57.

Die auf gesetzliche Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilflosbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Klassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im §. 6, Absatz 1, Nr. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 58.

Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Wegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

Streitigkeiten über die im §. 57, Absatz 2 bis 4 bezeichneten Ansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Wo ein solches nicht besteht, findet die Vorschrift des Absatzes 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen ist.

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

§. 59.

Krankenkassen, welche für einen der im §. 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritte verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

§. 60.

Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten.

Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer, sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer Orts-Krankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit zu geben.

§. 61.

Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse angehalten werden.

Unternehmern eines Betriebes, in welchem weniger als fünfzig Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§. 62.

Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde entgeltlich festgesetzt.

§. 63.

Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an, sofern sie nicht nachweislich Mitglieder einer der in den §§. 73, 74, 75 bezeichneten Kassen sind.

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, daß sie einer der in §. 75 bezeichneten Kassen angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§. 64.

Die §§. 20 bis 42 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Durch Bestimmung des Statuts können die Beiträge und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen (§. 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt.
2. Das Kassenstatut (§. 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.
3. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.
4. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von denselben zu bestellenden Fürstl. Schwarzb.-Andolf. Gefesammlng. XLV.

Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des §. 42, Absatz 2.

5. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des §. 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.
6. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des §. 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

§. 65.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Sie sind berechtigt, diese Beiträge zu zwei Dritteln den Kassenmitgliedern, für welche sie dieselben einzahlen, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode anteilsweise entfallen.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet §. 120 a der Gewerbeordnung Anwendung.

Die §§. 55 bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Anwendung.

§. 66.

Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die §§. 44, 45, Absatz 1 bis 4 Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen (vergl. §. 64, Nr. 4),

in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

§. 67.

Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder so weit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmäßigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktienstücke der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde anzugeliefen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist.

§. 68.

Die Kasse ist zu schließen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des §. 61, Absatz 1 Anwendung findet, wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (§. 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§. 61, Absatz 2);
3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schließung der Kasse dem Betriebsunternehmer die in §. 62 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse verfügt werden.

Die Kasse kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Wegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe

anzugeben sind, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesehnte Behörde erhoben werden.

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des §. 47, Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rest des Vermögens, sofern Kassennützlichkeiten, welche einer Orts-Krankenkasse überwiesen werden, nicht vorhanden sind, der Gemeinde-Krankenversicherung zufällt. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstüßungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schließung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

F. Bau-Krankenkassen.

§. 69.

Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen.

§. 70.

Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausföhrung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§. 71.

Bauherren, welche der ihnen nach §. 69 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die im §. 20 vorgeschriebenen Unterstüßungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

§. 72.

Die in Gemäßheit des §. 69 errichteten Krankenkassen sind zu schließen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;

2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 2 trifft den Bauherrn oder Unternehmer die in §. 71 ausgesprochene Verpflichtung.

Im Uebrigen finden auf die in Gemäßheit des §. 69 errichteten Krankenkassen die Vorschriften der §§. 63 bis 68 mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 32 die höhere Verwaltungsbehörde bei Genehmigung des Kassenstatuts, über die Verwendung des bei Schließung oder Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens das Kassenstatut Bestimmung treffen muß. Eine Verwendung zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Auf Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des §. 71 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58, Absatz 1 Anwendung; auf Streitigkeiten über Erbschaftsansprüche, welche auf Grund des §. 71 und des §. 57, Absatz 2 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58, Absatz 2 Anwendung.

G. Zünungs-Krankenkassen.

§. 73.

Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung von Zünungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften der §§. 19, Absatz 1, 20 bis 22, 27 bis 33, 39 bis 42, 51 bis 53, 55 bis 58, 65, Absatz 3 Anwendung.

Im Uebrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung in Kraft.

II. Verhältnis der Knappschaftskassen und der eingetragenen und anderen Hilfskassen zur Krankenversicherung.

§. 74.

Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Klassen in Krankheitsfällen müssen, sofern sie den Betrag der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreichen, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1886 für sämtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die dazu erforderliche Abänderung der Statuten der Knappschaftsklassen ist, soweit sie nicht innerhalb der gedachten Frist auf dem durch die Landesgesetz oder die Statuten vorgeschriebenen Wege erfolgt, durch die Aufsichtsbehörden mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Die Vorschriften des §. 26, Absatz 1 finden auch auf Knappschaftsklassen Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.

§. 75.

Für Mitglieder der auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfsklassen, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfsklassen, für welche ein Zwang zum Beitritte nicht besteht, tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, ein, wenn die Hülfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des §. 6 von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind. Klassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von drei Vierteln des ordentlichen Tagelohnes (§. 8).

J. Schluss-, Straf-, und Uebergangsbestimmungen.

§. 76.

Is für einen Bezirk eine gemeinsame Meldestelle nach Maßgabe des §. 49, Absatz 3 errichtet, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Krankenkassen des Bezirks, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche bei der Meldestelle zur Anzeige bringen.

Die Anordnung ist in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

§. 77.

Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstützungen, welche nach Maßgabe des §. 57, Absatz 2 und 3 erseht sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

§. 78.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen sind in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche vom Kostenvoranschuß befreit.

Ämtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherungspflichtigen nach Vorschriften dieses Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§. 79.

Die Fristen und Formulare für die in den §§. 9, 41 vorgeschriebenen Ueberichten und Rechnungsabschlüsse werden vom Bundesrath festgesetzt. Mindestens von fünf zu fünf Jahren findet eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung für das Reich statt.

§. 80.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittels Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 81.

Wer der ihm nach §. 40 oder nach den auf Grund des §. 2, Absatz 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach §. 76 obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§. 82.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§. 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des §. 50 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 83.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen mit Ausnahme des §. 5, Absatz 2 und des §. 13. Soweit aus denselben der Gemeinde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§. 84.

Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde, und welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bleibt den Landesregierungen mit der Maßgabe überlassen, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Obergaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgelegten Dienstbehörden übertragen werden.

§. 85.

Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des §. 1 fallen, eine Beitrittspflicht begründet war, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Statuten dieser Kassen sind, soweit sie hinsichtlich der Bestimmungen über die Kassenleistungen und Kassenbeiträge, über die Vertretung und Verwaltung der Kasse den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, bis zum 1. Januar 1885 der dazu erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Wird die erforderliche Abänderung nicht bis zu diesem Zeitpunkt auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege vorgenommen, so wird dieselbe von der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vollzogen.

Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen, können, soweit sie nicht in Zuzahlenden-, Wittwen- und Waisenpensionen bestehen, beibehalten werden, sofern die bisherigen statutenmäßigen Kassenbeiträge mit Hilfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde zur dauernden Deckung der Kassenleistungen ausreichend sind, oder auf dem für die Abänderung des Statuts vorgeschriebenen Wege und unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 31, Absatz 2 erhöht werden.

Im Uebrigen finden auf die Abänderung des Statuts die Vorschriften der §§. 24, 30 Anwendung.

§. 86.

Für Kassen der im §. 85 bezeichneten Art, welche neben den nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Leistungen Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die bisherige Kasse bleibt als Krankenkasse bestehen. Auf dieselbe finden die Vorschriften des §. 85 Anwendung.
2. Der statutenmäßigen Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§. 59) jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, ist gestattet, eine besondere Pensionkasse mit Beitrittswang für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten.
3. Für die neue Pensionkasse ist durch Beschluß der Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen durch den Betriebs-

unternehmer, nach Anhörung der Vertreter der bisherigen Kasse ein Kassenstatut zu errichten.

4. Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse statt, so erfolgt die Verwendung des Vermögens der bisherigen Kasse nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde in der Weise, daß zunächst derjenige Betrag, welcher zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche erforderlich ist, ausgeschieden und der Pensionskasse mit der Verpflichtung, diese Ansprüche zu befriedigen, überwiesen wird. Der Rest des Vermögens wird zwischen der Krankenkasse und der Pensionskasse mit der Maßgabe vertheilt, daß der Krankenkasse höchstens der zweijährige Beitrag der nach Vorschrift des neuen Kassenstatuts für die derzeitigen Kassenmitglieder zu erhebenden Beiträge überwiesen wird.
5. Wird eine besondere Pensionskasse nicht errichtet, so ist nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde aus dem Vermögen der bisherigen Kasse derjenige Betrag auszuscheiden, welcher erforderlich ist, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken.

Für den ausgeschiedenen Vermögenstheil ist von der höheren Verwaltungsbehörde eine besondere Verwaltung zu bestellen, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der Pensionsansprüche übergeht.

Nicht das Vermögen der bisherigen Kasse nicht aus, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken, so werden die letzteren um den nicht gedeckten Betrag pro rata ermäßigt.

Der nach der Ausscheidung verbleibende Rest des Vermögens der bisherigen Kasse und der nach Befriedigung sämtlicher auf den ausgeschiedenen Vermögenstheil angewiesenen Ansprüche von diesem verbleibende Rest fallen der Krankenkasse zu.

§. 87.

Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titel VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 134), wird aufgehoben. Die auf Grund des Artikels 1, §§. 141a, 141c, 141e desselben getroffenen statutarischen Bestimmungen treten, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, außer Kraft.

Das Gesetz über eingeschriebene Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-

Gez. S. 125) findet in Zukunft auf die unter die Vorschriften der Abschnitte C bis G dieses Gesetzes fallenden Klassen keine Anwendung mehr. Auf bestehende Klassen dieser Art, welche als eingeschriebene Hilfsklassen zugelassen sind, finden die Vorschriften des §. 85. Absatz 1, 2, 3, 5 Anwendung.

§. 88.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem 1. Dezember 1883, die übrigen mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1883.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1884.

№ XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. April 1884.

die Vollstreckung der im Fürstenthume gerichtlich erkannten Festungsstrafen betreffend.

Auf höchsten Befehl Serenissimi bringen wir andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Fürstenthume gerichtlich erkannten Festungsstrafen bis auf Weiteres in der Festungsstuben-Gefangenenanstalt in Magdeburg zur Vollstreckung zu bringen sind.

Rudolstadt, den 4. April 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

№ XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. April 1884.

betreffend den Verkehr mit den Neblaus-Conventionsstaaten.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit den der internationalen Neblaus-Convention vom 3. November 1881 (Reichsgesetzblatt 1882, Seite 125) beigetretenen Staaten (außer dem deutschen Reich: Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal, die Schweiz, Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesetzsammlung, XLV. 13

Abgegeben in Rudolstadt am 20. Mai 1884.

Belgien und Luxemburg) ist bei Ausfuhr von zur Kategorie der Nebe nicht gehörigen Pflänzlingen, Sträuchern und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen (§. 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883 -- Reichsgesetzblatt Seite 153 --), den bezüglichen Sendungen eine Erklärung des Absenders und eine behördliche Bescheinigung nach Vorschrift des nachstehend abgedruckten Schemas beizufügen.

Die behördliche Bescheinigung ist von den Ortsvorständen auszustellen, welche die erforderlichen Unterlagen nach Befinden durch Sachverständige zu beschaffen haben.

Rudolstadt, den 12. April 1884.

Königlich Schwarzb. Ministerium.

In Vertretung:

von Beulwitz.

I. Erklärung des Absenders.

Der Unterzeichnete¹⁾
erklärt hiermit:

- a) daß der ganze Inhalt der beifolgenden Sendung²⁾ . . .
bezeichnet mit³⁾
enthaltend⁴⁾
aus seiner eigenen Gartenanlage in⁵⁾
stammt;
- b) daß die Sendung für⁶⁾
in⁷⁾
bestimmt ist;
- c) daß die Sendung Neben nicht enthält;
- d) daß die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält.
nicht enthält.

N., den^{ten}

(Unterschrift.)

¹⁾ Name (Firma), Stand oder Gewerbe, Wohnort. ²⁾ Anzahl und Beschaffenheit der Kollis (Kisten, Körbe). ³⁾ Kartierung und Nummer. ⁴⁾ Angabe des Inhalts der Sendung (Wartung der Sträucher, Blumen u. s. w.). ⁵⁾ Angabe des Ortes, wo sich die Gartenanlage befindet. ⁶⁾ ⁷⁾ Name und Wohnort Desjenigen, für den die Sendung bestimmt ist.

II. Behördliche Bescheinigung.

Es wird hierdurch bescheinigt:

- a) daß die vorstehend näher bezeichnete Pflanzensendung von einer Bodenfläche des Herrn in
 stamm, welche von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von
 wenigstens 20 Meter getrennt ist,

(oder)

welche von jedem Weinstock durch ein Hinderniß getrennt ist, das nach
 dem Urtheil der unterzeichneten Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln
 ausschließt;

- b) daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;
 c) daß auf derselben keine Niederlage von Rebem sich befindet;
 d) daß auf dieser Bodenfläche niemals von der Reblaus befallene Wein-
 stöcke sich befunden haben,

(oder)

daß von der Reblaus befallene Weinstöcke auf der gedachten Bodenfläche
 zwar sich befunden haben, aber gänzlich ausgerottet worden sind, daß
 ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre hindurch Untersuchungen
 stattgefunden haben, welche die vollständige Vernichtung des Insekts
 und der Wurzeln verbürgen.

N., den^{ten}

(Siegel) und Firma der Behörde.

Nr. XV. Verordnung,

betreffend die anderweite Regelung des Verfahrens zur Erhaltung
der Katasterkarten bei der Gegenwart, vom 3. Mai 1884.

Nachdem sich bei der Fortführung des Grund- und Gebäude-Steuer-Katasters ergeben hat, daß die bei der Landesvermessung angefertigten und die in Folge ausgeführter Gemeinheitsheilungen (Separationen) entstandenen Flurkarten durch die Herstellung der Supplementkarten (§. 5 ff. der Anweisung II für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 9. December 1872 — Gesef.-Samml. S. 153 u. Anlage S. 55 ff. — und §. 2 der Geschäftsanweisung für das Katasterbüreau des Fürstl. Ministeriums vom 30. Juli 1874 — Gesef.-Samml. S. 73 u. 99 ff. —) einer starken Abnutzung unterliegen, so wird zur besseren Erhaltung jener Karten, sowie zur Einführung eines besseren Verfahrens bei Fortführung derselben und ihrer Erhaltung bei der Gegenwart mit höchster Genehmigung **Serenissiml** auf Grund des §. 54 des Gesefes über die Landesvermessung vom 26. Juli 1861 (Gesef.-Samml. S. 109) verordnet was folgt:

§. 1.

Die Anfertigung von Auszügen aus den Originalkarten (§. 5 der Anweisung II vom 9. December 1872) zur Herstellung von Supplement-Karten kommt flurbezirkweise (i. o. Gemeinde- und Gutsbezirks-Fluren) in Wegfall, sobald die nach §. 2 und ff. dieser Verordnung herzustellen den Ergänzungskarten für die einzelnen Flurbezirke angefertigt sind.

Damit soll am 1. Juli 1884 begonnen werden.

§. 2.

Die Ergänzungskarten dienen als Ursap für die Supplement-Karten. Sie werden in der Weise angefertigt, daß genaue Copien von den Originalkarten mittelst Durchstechens hergestellt werden.

Die Eigenthums- und Kulturgrenzen werden zunächst nur mit Blei ausgezogen.

§. 3.

Nach Fertigstellung dieser Copien wird zur Eintragung aller derjenigen Veränderungen geschritten, welche bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten und auf den

bisherigen Supplement-Karten und den dazu gehörigen Feldhandrissen verzeichnet stehen, so daß die Ergänzungskarte nunmehr mit der Gegenwart in Bezug auf die seit der Landesvermessung vorgekommenen Abänderungen übereinstimmt.

Diese Nachträge werden ebenfalls nur mit Blei ausgezogen.

§. 4.

Die Fortführung der Ergänzungskarte hat stets mit einem neuen Steuerjahre zu beginnen. Sie geschieht in der Art, daß die Ergebnisse der Fortschreibungs-Vermessung an den betreffenden Stellen, an welchen die berührten Parzellen verzeichnet sind, eingetragen werden. Dabei werden sowohl die neuen Eigenthumsgrenzen, als auch die alten nicht veränderten Grenzen der durch die Messung berührten Parzellen mit schwarzer Tusche ausgezogen und die neuen Besitzstücke vorschriftsmäßig schwarz nummerirt.

Spätere Veränderungen, welche Parzellen betreffen, deren Grenzen bereits schwarz ausgezogen sind, sind roth einzuzichnen.

Die Umriffe neu einzutragender oder veränderter Wohn- und Neben-Gebäude sind bei den erstmaligen Veränderungen schwarz auszuzeichnen, die Flächen der Ersteren roth, die der Nebengebäude grau anzulegen.

Spätere Veränderungen an den Umrissen der Gebäude sind roth auszuzeichnen unter Beibehaltung der bereits vorhandenen Colorirung der Gebäudeflächen.

Die die Gebäude umschließenden Eigenthumsgrenzen sind bei den Gebäudeveränderungen nur dann mit Tusche auszuzeichnen, wenn auch sie Veränderungen erlitten haben.

§. 5.

In den Fällen, in denen die Karte von der Natur abweicht, die ermittelten Maße mit der Karte nicht übereinstimmen und in Folge dessen nach §. 2, Nr. 3 des Nachtrags II. zur Anweisung II für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten (Gesetz-Samm. 1878 S. 65) eine Neumessung stattfinden muß, dürfen die Veränderungen nicht sofort auf die Ergänzungskarte übernommen werden.

Hier muß, damit die Kartirung, Flächenberechnung und die Einträge im Fortschreibungs-Protokolle B bewirkt werden können, ein das Messungs-Ergebniß darstellendes Reißblatt zu dem bezüglichen Kartenblatte angefertigt werden, damit das

Uebereignungs- und Hypothekentwesen, sowie auch der alljährliche Abschluß der Fortschreibungen keine Störung erleiden.

Saben sich die gefundenen Differenzen durch spätere Neu- oder Nachmessungen in den angrenzenden Parcellen beseitigen lassen, so sind die fraglichen Irrthümer in den Ergänzungsarten zu beseitigen und die sämmtlichen veränderten Parcellen in dieselben zu übertragen.

§. 6.

Die Ergänzungsarten werden bei den Fürstl. Katasterämtern aufbewahrt (§. 6 der Geschäftsanweisung für den Katastercontroleur vom 30. Juli 1874 — Gesch.-Samml. S. 74 —), dürfen aber nicht gerollt werden.

§. 7.

Ist eine Ergänzungsarte mit so zahlreichen Veränderungen bedeckt, daß eine weitere zweckdienliche Benutzung derselben schwierig wird, so sind alle von Veränderungen unberührt gebliebenen Grenz- und Culturscheidungsklinien auf derselben mit schwarzer Tusche sorgfältig auszuzeichnen. Von diesen alsdann mit der Gegenwart in allen Theilen übereinstimmenden Karten sind nach der Vorschrift in §. 2 dieser Verordnung neue Ergänzungsarten herzustellen.

Die bisherige Ergänzungsarte ist im Archiv des Fürstlichen Katasterbureaus (Kartenkammer) aufzubewahren.

Rudolstadt, den 3. Mai 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N^o XVI. Anweisung

zur Ausführung der Verordnung vom 3. Mai 1884, betreffend die
anderweite Regelung des Verfahrens zur Erhaltung der Katasterkarten
bei der Gegenwart, vom 5. Mai 1884.

§. 1.

Die nach §§. 2, 3 u. 7 der Verordnung vom 3. d. Mts., betreffend die anderweite Regelung des Verfahrens zur Erhaltung der Katasterkarten bei der Gegenwart zur Anfertigung der Ergänzungskarten erforderlichen Arbeiten werden dem Fürstl. Katasterbureau hierdurch übertragen.

Die Fortführung und die Erhaltung der Ergänzungskarten bei der Gegenwart (§. 4 ff. der Verordnung) ist Sache der Fürstl. Katasterämter.

§. 2.

Die Reihenfolge, in welcher die Ergänzungskarten angefertigt werden, bestimmt das Fürstl. Ministerium, Abtheilung der Finanzen. Dasselbe wird dafür sorgen, daß die Ergänzungskarten zunächst für diejenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke hergestellt werden, in welchen erfahrungsmäßig die meisten Formveränderungen vorkommen und deren Originalkarten am stärksten abgenutzt sind. Dergleichen wird die Finanzabtheilung des Fürstl. Ministeriums bestimmen, wann und für welche Gemeinden (Gutsbezirke) die Erneuerung der Ergänzungskarten (§. 7 der Verordnung) stattfinden soll.

§. 3.

Neben dem Zweck des Erfasses der Supplementkarten sollen die Ergänzungskarten den Vortheil gewähren, daß die der Veränderung unterworfenen Parzellen diejenige Lage zu einander erhalten, welche sie auf der Originalkarte einnehmen, so daß, wenn ein Blatt eine größere Anzahl veränderter Parzellen enthält, es nur des Anzeigens der zwischenliegenden Parzellen bedarf, um ein vollständiges Kartenblatt, der Gegenwart entsprechend, zu erhalten.

§. 4.

Bei Anfertigung der Blätter ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren und namentlich darauf zu achten, daß die Originalkarte beim Durchstechen auf den

untergelegten Blättern glatt aufliegt. Beim Copiren sind nicht nur die Gek- und Brechungspunkte der Eigenthumsgrenzen, Kulturarten, Wege, Gewässer, Wehände, sondern auch die Schnittpunkte des Quadrates und die Punkte des Dreiecks- und Polygonnetzes, wenn ein solches vorhanden, durchzuziehen. Es genügt zunächst, die die Eigenthums- und Kulturgrenzen darstellenden Linien mit Blei freihändig anzuziehen.

Die Parzellennummern werden ebenfalls mit Blei eingetragen, Wege und Gewässer, deren Grenzen mit Blei scharf anzuziehen sind, werden mit einem schwachen Ton, bei ersteren von Sepia, bei letzteren von Berlinerblau, angelegt und die Flurgrenzen mit einem schwachen 6 mm breiten Karminstreifen an der Außenseite gerändert.

Die Dreiecks- und Polygonpunkte sind mit Karminfarbe in der im §. 5 des Nachtrags B zur Anweisung II für das Verfahren bei den Vermessungen v. vom 1. Mai 1878 vorgeschriebenen Art und mit der zugehörigen Nummer zu bezeichnen, die Schnittpunkte des Quadrates dagegen mit blauen Kreisen von 2 mm Durchmesser zu umgeben und die Richtung der Quadratseiten mit kurzen blauen Strichen von der Peripherie der Kreise aus anzudeuten.

Distriktsbenennungen und sonstige Bezeichnungen durch Buchstaben v., welche in das Innere der Karte einzuzichnen wären, sind nicht einzutragen, nur die Anschlüsse der benachbarten Fluren und der Kartenblätter untereinander sind vermittlest Sönnedenscher Handschrift in einfacher Weise anzugeben und die Richtungen der aneinanderstoßenden Flur- und Kartenblattgrenzen durch Pfeile zu bezeichnen. Die Nordlinie ist ebenfalls durch einen Pfeil zu markiren.

Der Titel ist in der Regel links oben oder wenn dies die Ausdehnung der Zeichnung auf dem Kartenblatte nicht erlaubt, links unten vorzuschreiben oder vorzudrucken, wie folgt:

Gemeindebezirk

Ergänzungsblatte in Blättern

Blatt Enthaltend die Parzellen bis

Maßstab $\frac{1}{\dots 000}$

§. 5.

Beim Kartiren der aufgenommenen Veränderungen ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren, namentlich der Einschnitt der Karte zu berücksichtigen und der Werth für eine bestimmte Länge des Maßstabs nach dem Quadrathe zu ermitteln.

Messungslinien werden nicht ausgezogen, die Richtung derselben nur mit kurzen rothen Strichen an den Anfangs-, Einbinde- und Endpunkten angedeutet, neue Polygonpunkte dagegen in der vorgeschriebenen Form mit einem kleinen rothen Kreise umzogen. Damit bezüglich der Bezeichnung dieser neuen Punkte mit bereits vorhandenen Polygonpunkten keine Verwechslung eintritt, ist den Nummern derselben ein N. (Neuer Punkt) vorzusetzen. Messungszahlen sind nicht in die Ergänzungsarten einzuschreiben.

§. 6.

Häufen sich an einer Stelle die Nachträge derartig, wie dies zuweilen durch fortgesetzte Vertauschungen und Ankäufe eines Grundbesizers, oder durch zu verschiedener Zeit entdeckte Irrthümer in den Karten geschieht, so daß der neue Bestand nicht mehr mit Leichtigkeit überschauen werden kann, dann ist dieser in einer Nebenzeichnung auf dem Rande des Kartenblattes zur Darstellung zu bringen und an der Stelle im Innern der Karte, welche der Lage nach dem neuen Nachtrage zukommen würde, dorthin zu verweisen.

Eine Nebenzeichnung, wie im vorstehenden Falle, wird auch dann zuweilen ausgeführt werden müssen, wenn der Maßstab des Kartenblattes für die neuen Einträge nicht groß genug ist.

Bei allen Aenderungen ist überhaupt festzuhalten, daß dieselben sorgfältig, gefällig, sauber und jeden Zweifel vermeidend ausgeführt werden.

§. 7.

Sind in den Fällen des §. 5 der Verordnung vom 3. ds. Mts. Winkel zu messen gewesen, und die Umstände gestatteten, Winkelpunkte der ursprünglichen Aufnahme in das neue Polygon zu ziehen, so sind die Coordinaten der Polygonpunkte auf die Achse des ursprünglichen Coordinatensystems zu beziehen und zu berechnen. Findet sich hierzu keine Gelegenheit, so kann eine der größten Diagonalen im Polygone, oder eine andere hierzu geeignete Linie desselben als Achse angenommen

werden, vorausgesetzt, daß die beiden die Richtung der Achse bestimmenden Punkte auf der Karte mit der Natur übereinstimmen und ein fester Anschluß erreicht wird.

Unter allen Umständen ist aber, wenn kein Anschluß an frühere Polygone oder Polygonzüge vorhanden ist, ein geschlossenes Polygon zu messen, möglichst Grenzsteine als Winkelpunkte zu wählen und die Winkel auf die Winkelsumme bezüglich ihrer Richtigkeit zu prüfen und abzustimmen, damit dieselben bei späteren Anschlußmessungen wieder gebraucht werden können.

Da wo von einer Verwendung von Grenzsteinen als Winkelpunkte abgesehen werden muß, sind die letzteren entweder durch Steine (mit einem eingehauenen Kreuze auf dem Kopfe) oder durch Eisenröhren unterirdisch so zu vermarken, daß sie die Bearbeitung des Bodens nicht hindern und durch diese auch eine Veränderung der Lage nicht erleiden können.

War es durch den Verfolg der ausgesundenen Abweichungen in den Nachbarparzellen nicht möglich, deren Beseitigung herbeizuführen, so ist nach §. 2 sub 4 des Nachtrags B zur Anweisung II n. vom 1. Mai 1878 zu verfahren und dem Fürstl. Ministerium hierüber Anzeige zu machen.

Die in solchen Furchteilen, welche einer Neumessung bedürfen, zur Veränderung kommenden Grundstücke sind, so lange diese Neuaufnahme nicht bewirkt ist, selbstständig aufzumessen und auf dem Beiblatte zu kartiren. Dieses dient dann dem bezüglichen Ergänzungskartenblatte so lange als Beilage, als nicht die Berichtigung desselben durch Neumessungen erfolgt ist und die sämmtlichen Parzellen von dem Beiblatte haben übernommen werden können.

§. 8.

Alle Kartirungen sind auf den Ergänzungskarten vom Personal der Katasterämter unter Verantwortung der Amtsvorstände zu bewirken.

Haben die Bezirksfeldmesser ausnahmsweise Messungen ausgeführt, welche auf Ergänzungskarten nachzutragen sind, so haben dieselben die Feldhandrisse an das betreffende Katasteramt einzusenden.

In diesen Fällen haben die Bezirksfeldmesser nur 80 Prozent der tarifmäßigen Gebühren zu liquidiren; die betreffenden Grundbesitzer aber haben den vollen Tarifsatz zur Staatskasse zu entrichten.

Ingleichen haben die Grundbesitzer als Beitrag zu den Kosten der Herstellung der Ergänzungskarten dieselben Gebühren zu entrichten, welche bisher für die Supplementkarten zum Aufsat kamen. Selbstverständlich sind die Bestimmungen unter §. 2 lit. c. des Gebührentarifs vom 9. December 1872 nicht in Anwendung zu bringen.

Rudolstadt, den 5. Mai 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheil. der Finanzen.
v. Holleben.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1884.

N. XVII. Verordnung

vom 19. Juni 1884.

betreffend die Sportelpflichtigkeit der Disciplinaruntersuchungen
gegen nicht richterliche Beamte.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird in Hinblick auf

- 1) §. 6 Nr. III des Sportelgesetzes vom 4. März 1859 (Ges.-Samml. S. 27),
- 2) §§. 496 und 497 der Straf-Prozess-Ordnung, und
- 3) §. 24, Abs. 2 des Disciplinargesetzes für die richterlichen Beamten vom 1. Mai 1879 (Ges.-Samml. S. 199)

bestimmt:

In den Disciplinaruntersuchungen gegen nicht richterliche Beamte hat das Disciplinargericht, wenn der Angeeschuldigte verurtheilt wird, denselben die baaren Auslagen des Verfahrens im Erkenntnisse zur Last zu legen.

Rudolstadt, den 19. Juni 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

№ XVIII. Verordnung

vom 4. Juli 1884.

die Ausgabe von Rentenbriefen betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Grund des §. 2 des Anleihegesetzes vom 21. December 1881 (Ges.-Samml. S. 81), sowie auf Antrag unseres Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Zur Beschaffung der Mittel für die fortgesetzte verstärkte Tilgung der nach dem Gesetze vom 3. Februar 1873 (Ges.-Samml. S. 155) bei dem Reichs-Invalidenfond aufgenommenen Anleihe (Gesetz vom 21. December 1881 — Ges.-Samml. S. 81 —) werden Rentenbriefe im Nominalbetrage von 100,000 Mark auszugeben und zwar Serie A zu 1000 Mark 100 Stück Nr. 1801 bis 1900.

§. 2.

Diese Rentenbriefe werden mit vier vom Hundert verzinst. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich am 1. April und 1. Oktober.

§. 3.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Hudolstadt, den 4 Juli 1884.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.

№ XIX. Gesetz

vom 21. Juli 1884.

die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 159) und auf Grund des §. 155 derselben was folgt:

§. 1.

Die Artikel 1, 3 und 4 Unseres Gesetzes vom 25. September 1869, betreffend die Zuständigkeit der Behörden in Gewerbesachen (Ges.-Samml. S. 173), werden hiermit aufgehoben und es treten folgende Bestimmungen an deren Stelle:

Art. 1.

Die zuständigen Behörden zu Entscheidungen der in den §§. 16—25, 30, 32, 33, 33a, 34, 44a, 51, 53 Absf. 2 und 3, 56 Absf. 3, 58, 61 der Reichsgewerbe-Ordnung erwähnten Angelegenheiten sind

für die erste Instanz:

die Landrathskämter,

für die zweite Instanz:

das Rekurskollegium für Gewerbesachen.

Art. 3.

Die Unterfugung des in den §§. 15 Absf. 2, 35, 37 und 59a gedachten Gewerbebetriebs geschieht durch den Gemeindevorstand, der Rekurs geht an das Rekurskollegium.

Die Erörterung und Feststellung des Thatbestandes erfolgt durch die Behörden Amtshalber. Für das Verfahren und die Entscheidungen gelten die Bestimmungen der §§. 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung, sowie des Art. 2 Unseres Gesetzes vom 25. September 1869.

Art. 4.

Unter den in der Reichsgewerbeordnung erwähnten „Gemeindebehörden, Ortsbehörden, Unterbehörden, Polizeibehörden, Ortspolizeibehörden“ (vergl. §. 155) ist regelmäßig der Gemeindevorstand zu verstehen.

Wo in dem gedachten Gesetz von einer „höheren Verwaltungsbehörde“ die Rede ist, soll darunter in der Regel das Landrathsamt verstanden werden.

In den Fällen der §§. 28, 39, 55 Abs. 1, 94, 140, 142 ist jedoch das Ministerium zuständig.

Im Uebrigen ist die zuständige Behörde für die Fälle in den
§§. 14, 15 und 35 Abs. 4
der Gemeindevorstand,

in den
§§. 16, 24, 25, 32, 33, 33ⁿ, 34, 42b, 66, 77 (untere Verwaltungs-
behörde), §. 147 Abs. 3
das Landrathsamt,

in den §§. 56c, 65 Abs. 1 und 70
das Ministerium.

§. 2.

Der §. 8 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 25. Septbr. 1869 (Ges.-Samml. S. 175) wird hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. Juli 1884.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.

Nr. XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Juli 1884,

die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Nachdem das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 159) am 1. Januar d. J. in Kraft getreten und §. 8 der Ausführungs-Berordnung zur Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 d. d. den 25. September desselben Jahres (Ges.-Samml. S. 175) durch die Verordnung vom heutigen Tage aufgehoben worden ist, so machen wir die Fürstlichen Landrathskämter und die Gemeinde-Behörden darauf aufmerksam, daß damit auch der Inhalt unserer Bekanntmachung vom 4. Januar 1870 (Ges.-Samml. S. 21) in Wegfall gekommen ist.

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Besitz eines Wandergewerbescheins erforderlich, soweit nicht nach der Vorschrift des Gesetzes eine Legitimationskarte genügt (§. 55 der Gewerbe-Ordnung).

Die Ertheilung des Wandergewerbescheins erfolgt durch das nach §. 61 der Gewerbe-Ordnung zuständige Landrathskamt.

Eines Wandergewerbescheins bedarf derjenige nicht, dessen Gewerbebetrieb sich innerhalb der im §. 59 Ziffer 1–4 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Grenzen bewegt.

Die Wandergewerbescheine unterliegen dem Sporetelgesetze §. 26 Ziffer 13.

Das Formular für Wandergewerbescheine ist durch die Ausführungs-Berordnung des Bundesraths zur Gewerbe-Ordnung vom 31. Oktober 1883 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 395) vorgeschrieben.

Rudolstadt, den 21. Juli 1884.

Fürstl. Schwarzj. Ministerium.

v. Vertrat.

№ XXI. Verordnung,
betreffend die Errichtung von Sanitäts-Kommissionen,
vom 25. Juli 1884.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Zur Unterstützung der Ortspolizei-Behörden bei der Ausübung ihrer gesundheitspolizeilichen Obliegenheiten werden Sanitäts-Kommissionen gebildet, die in den Städten des Landes sofort errichtet werden, in den ländlichen Bezirken aber je nach Bedürfniß und Lage der Verhältnisse durch die Fürstlichen Landrathsämter zu bilden sind.

§. 2.

Die Sanitätskommissionen bestehen

- 1) aus dem Vorstande der Ortspolizeibehörde (dem Gemeindevorstande).
- 2) aus einem oder mehreren von der Ortspolizeibehörde zu berufenden Ärzten,
- 3) aus drei von der Gemeindebehörde zu wählenden Gemeindegliedern,
- 4) in Rudolstadt außerdem noch aus einem Offizier und einem oberen Militär-ärzte, um deren Abordnung in die Kommission die zuständige Kommando-Stelle zu ersuchen ist.

§. 3.

Die Sanitäts-Kommissionen bilden theils Rath gebende, theils ausführende Behörden in der Art, daß die Ortspolizeibehörde dieselbe in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung und Berathung bedarf, dazu berufen kann, zugleich aber auch ihre Vorschläge anzuhören und darüber zu entscheiden hat.

§. 4.

Insbefondere liegt den Kommissionen ob:

- 1) über den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, zu wachen;
- 2) die Ursachen, welche zur Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Veranlassung geben können, wozu z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, überfüllte und ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel u. s. w. gehören, möglichst zu entfernen;

- 3) zur Belehrung des Publikums über die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden Krankheiten und das bei deren Ausbruche zu beobachtende Verfahren beizutragen;
- 4) die für den Fall der Annäherung und des zu besorgenden Ausbruchs solcher Krankheiten etwa erforderlichen Heil- und Verpflegungs-Anstalten zu sichern bezw. deren Einrichtung vorzubereiten, und
- 5) die Polizeibehörde überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung dieser Krankheiten betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen.

§. 5.

Die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel liegt nach Art. 15 der Gemeinde-Ordnung den Gemeinden ob, und die Sanitäts-Kommissionen haben sich deshalb mit der Gemeindebehörde zu verständigen. Sollten hierbei Schwierigkeiten und Hindernisse entgegenreten, so ist unverzüglich dem zuständigen Landrathsamte Anzeige zu machen und Abhilfe nachzusuchen. (Art. 159 ff. G.-D.).

§. 6.

Bei Annäherung einer das allgemeine Gesundheitswohl gefährdenden ansteckenden Krankheit müssen die Sanitäts-Kommissionen, so oft die Umstände es erforderlich machen, zu den nöthigen Beratungen sich versammeln und wöchentlich wenigstens einmal dem zuständigen Landrathsamte über den Gesundheitszustand und die getroffenen Maßregeln berichten.

Hudolsfadt, den 25. Juli 1884.

Fürstlich Schwarzj. Ministerium.

v. Pettrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1884.

№ XXII. Verordnung

vom 14. August 1884

zur Ausführung des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes
vom 6. Juli 1884.

Zur Ausführung des §. 109 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (N.-G.-Bl. S. 69) wird mit höchster Genehmigung Serenissimi verordnet, was folgt:

§. 1.

Die in dem Unfallversicherungsgesetze

- 1) den höheren Verwaltungsbehörden
- 2) den unteren Verwaltungsbehörden
- 3) den Ortspolizeibehörden

zugewiesenen Verpflichtungen werden zu 1, von dem Ministerium (Verwaltungs-Abtheilung)

zu 2 von den Landrathämtern

zu 3 von den Gemeindevorständen beziehungsweise den Vertretern der Gutbezirke wahrgenommen.

Den Theil des Kundestbetrages eingesparnt.

16

Ausgegeben in Rudolstadt am 30. August 1884.

§. 2.

Die in §§. 11 Abf. 3, 35 Abf. 2, 82 Abf. 2 und 85 Abf. 2 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Strafen fließen nach Maßgabe des §. 5 der Verordnung vom 1. Mai 1858, betreffend die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden pp. (Ges.-S. S. 106) in die Kasse des zuständigen Landrathsamtes.

Mudolstadt, den 14. August 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

A. v. Holleben, i. B.

№ XXIII. Verordnung

des Fürstlichen Kirchenrathes, die Konfirmation und den derselben vorhergehenden Unterricht betreffend,

vom 20. August 1884.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten werden die bisherigen Vorschriften über die Konfirmation und den derselben vorhergehenden Unterricht durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt.

§. 1.

Die Vornahme der Konfirmation gehört zu den Parochialrechten.

Kinder aus fremden Parochien dürfen ohne Erlaubniß des zuständigen Pfarrers und ohne eine hierüber beigebrachte Bescheinigung nicht konfirmirt werden.

Diese Erlaubniß soll jedoch dann nicht versagt und an Stelle des zuständigen inländischen Pfarrers von dem Kirchenrathe ertheilt werden, wenn von diesem das Verlangen des zu Konfirmirenden oder dessen Eltern oder Vormundes, durch einen an sich nicht zuständigen Pfarrer die Konfirmation vollzogen zu sehen, für begründet erachtet wird.

§. 2.

Die Zulassung zur Konfirmation setzt voraus, daß bis zum 1. Mai des Konfirmationsjahres die Knaben das Alter von vierzehn Jahren, die Mädchen das Alter von dreizehn und einem halbe

Vor Erreichung dieses Alters können Kinder ausnahmsweise dann zur Konfirmation zugelassen werden, wenn sie die erforderliche Ausbildung erlangt haben und der Kirchenrath nach Anhörung des betreffenden Geistlichen aus erheblichen Gründen die Zulassung gestattet.

§. 3.

Auch wenn der gesetzliche Termin erreicht ist, kann doch die Zulassung zur Konfirmation erst dann erfolgen, wenn die erforderliche geistige Reife und eine deutliche Einsicht in die Lehren und Wahrheiten der christlichen Religion und hinlängliche Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift erlangt worden ist.

Kinder, denen es an dieser Ausbildung mangelt oder die sich gröblichen Leichtsinns, Sittenlosigkeit oder Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen, werden von dem betreffenden Ortsgeistlichen mit Genehmigung des Synodus auf ein Jahr zurückgestellt.

Wenn besondere Umstände vorliegen, namentlich beim Mangel an Geisteskräften, z. B. bei Blödsinn, Wahnsinn, Taubstummheit haben die Pfarrer beim Kirchenrathe Verhaltungsmaßregeln einzuholen.

§. 4.

Kinder, die einer anderen Konfession angehören, darf kein Geistlicher der evangelisch-lutherischen Landeskirche ohne ausdrückliches Verlangen derselben und der Eltern resp. des Vormundes derselben zur Konfirmation zulassen.

§. 5.

Der Konfirmation muß ein von dem betreffenden Geistlichen zu ertheilender Unterricht in den Lehren der christlichen Religion und insbesondere der evangelisch-lutherischen Kirche (Konfirmandenunterricht) vorangehen.

Diesem Unterrichte ist der kleine lutherische Katechismus zu Grunde zu legen.

§. 6.

Die Dauer des Konfirmandenunterrichts, welcher in dem der Konfirmation vorhergehenden Jahre stattzufinden hat, muß mindestens die Zahl von 70 Unterrichtsstunden umfassen.

Sieht sich jedoch der unterrichtende Geistliche wegen der großen Anzahl der Katechumenen oder aus sonstigen Ursachen genöthigt, den Unterricht in zwei oder mehr getrennten Abtheilungen zu ertheilen, so kann diese Stundenzahl um den vierten Theil des Mindestbetrages eingeschränkt werden.

§. 7.

Der Konfirmandenunterricht hat in der Regel zu Michaelis jeden Jahres zu beginnen und dauert bis zur Konfirmation und zwar dergestalt fort, daß derselbe in der Zeit von Michaelis bis Weihnachten in wöchentlich zwei und von da bis zur Konfirmation in wöchentlich vier Stunden zu ertheilen ist.

Erweisen besondere örtliche Verhältnisse einen zeitlich früheren Beginn des Konfirmandenunterrichts, so kann die erste Hälfte des Unterrichts mit Genehmigung des Synodus in die Zeit vom 1. August bis 1. November mit wöchentlich zwei Unterrichts-Stunden verlegt werden; die zweite Hälfte des Unterrichts ist dann vom Sonntag Esonihi an mit wöchentlich 8 Unterrichtsstunden zu ertheilen.

§. 8.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Geistliche angestellt sind, so hat in der Regel und so lange die Zahl der Konfirmanden nicht mehr als 50 beträgt, der erste Geistliche den Konfirmandenunterricht zu ertheilen und die Konfirmation vorzunehmen.

Wird eine Vertheilung der Konfirmanden unter mehrere Geistliche einer Gemeinde nöthig, so soll dieselbe von dem Kirchenrathe nach Anhörung des Kirchen- und Schulvorstandes und des zuständigen Synodus vorgenommen werden. Von demselben ist dann auch zu bestimmen, wie es in solchem Falle mit der Konfirmation gehalten werden soll.

§. 9.

Der Geistliche hat den Konfirmandenunterricht in der Regel im Pfarrhause, in einem vor aller Störung möglichst gesicherten Lokale, oder, wo ein solches im Pfarrhause nicht vorhanden ist, in der Schule und, wenn auch nicht in der Amts-tracht, so doch in angemessener Kleidung zu ertheilen.

§. 10.

Die Tageszeit des Konfirmandenunterrichts hat der Geistliche zweckmäßig zu bestimmen.

Durch den Konfirmandenunterricht sollen so wenig als möglich Schulversäumnisse veranlaßt werden.

Wenn aus dringenden Gründen die Aussetzung von Schulunterrichtsstunden notwendig wird, so ist der betreffende Lehrer unter Zustimmung des Lokalschulinspektors ermächtigt, die entbehrlichsten Unterrichtsstunden für die Konfirmanden ausfallen zu lassen.

§. 11.

Am letzten Sonntage vor dem Anfange des Konfirmandenunterrichts ist der Beginn dieses Unterrichts in der Kirche unter angemessener Fürbitte für die Konfirmanden abzukündigen, und während der Dauer des Konfirmandenunterrichts eine desfallige Fürbitte in das allgemeine Kirchengebet aufzunehmen, mit der eine zweckentsprechende Ermahnung der Gemeinde und insbesondere der Ältern und Vormünder zu verbinden ist.

§. 12.

Die Konfirmation hat in der Regel am Sonntage Palmarum nach vorher stattgehabter Prüfung der Konfirmanden zu geschehen.

Nur in größeren Gemeinden und soweit es bereits hergebracht ist oder vom Kirchenrathe gestattet wird, kann die Konfirmation von der Prüfung getrennt werden. Die Spendung des heiligen Abendmahls an die Konfirmirten geschieht wenn möglich unmittelbar nach der Konfirmation.

Dem Abendmahlsgenusse der Konfirmirten, an welchem deren Ältern und Erzieher Theil nehmen mögen, muß die Beichte und zwar die allgemeine Beichte, soweit diese bereits eingeführt ist, vorausgehen.

Erscheint in einzelnen Gemeinden die Verlegung der Konfirmation vom Sonntage Palmarum wegen besonderer Verhältnisse im einzelnen Falle oder im Allgemeinen für die Zukunft wünschenswerth, so bedarf es dazu der rechtzeitig einzuholenden Genehmigung des Kirchenraths. Die diesfallige Zulassung der Konfirmirten zum Genusse des Abendmahls findet dann entweder sofort nach der Konfirmation oder an dem darauf folgenden Sonn- oder Festtage statt.

§. 13.

Die Konfirmation sowohl, als die Prüfung der Konfirmanden ist in der Kirche vor versammelter Gemeinde vorzunehmen. Namentlich wird von den Ältern und Erziehern der zu konfirmirenden Kinder der Besuch der Kirche erwartet und sind ihnen in größeren Pfarrgemeinden an diesem Tage soviel als thunlich die zur Anhörung der Prüfung geeigneten Plätze einzuräumen.

Privat-Konfirmationen außerhalb der Kirche sind ohne Erlaubniß des Episkopus nicht gestattet.

§. 14.

Die Prüfung der Konfirmanden soll die wichtigsten Lehren des Christenthums

und insbesondere der evangelisch-lutherischen Kirche umfassen. Derselben hat Gebet und Kurede des Geistlichen vom Altar aus an die versammelte Gemeinde und an die Konfirmanden voranzugehen.

Die Konfirmationshandlung selbst erfolgt nach den Vorschriften der Agende.

Am Tage der Konfirmation werden die Becken zum Waschen der Rettungsaussalt für verwahrloste Kinder ausgestellt.

§. 15.

Die konfirmirten Kinder werden von dem betreffenden Geistlichen in einem besonderen Buche in der Weise verzeichnet, daß zuerst die Söhne, und dann die Töchter und die gleichzeitig konfirmirten Söhne resp. Töchter in der Reihenfolge, welche ihr Alter ihnen anweist, aufgeführt und bei deren Zu- und Vornamen zugleich in tabellarischer Ordnung ihr Geburtsdag, beziehungsweise ihr Geburtsort, wenn solcher ein auswärtiger oder doch nicht der Ort der Hauptkirche ist, dann der Zu- und Vorname, der Stand und Wohnort der Eltern, sowie der Umfang ihrer Religionskenntnisse mit den Censuren 1, 2, 3 angemerkt wird.

Die Formulare zu diesem Buche sind in derselben Weise zu beziehen, wie die Formulare zu den Kirchenbüchern.

§. 16.

Jedem konfirmirten Kinde hat der Geistliche einen Konfirmationsschein zu erteilen, in welchem neben dem Namen des Kindes dessen Geburts- und Taufdag, sowie der Tag der Konfirmation unter Beifügung eines passenden Bibelspruchs angegeben ist.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rudolstadt, den 20. August 1884.

Der Fürstliche Kirchenrath.

Gauthal.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1884.

N^o. XXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. September 1884.

die Anweisung für die Post-Vollziehungsbeamten über das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt betreffend.

Auf Höchsten Befehl SeinerMajestät wird die nachstehende Anweisung für die Post-Vollziehungsbeamten über das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen innerhalb des Fürstenthums unter Bezugnahme auf §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1883 (Bef.-S. S. 77) und Art. 1 der Ausführungsverordnung vom demselben Tage zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 19. September 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Anweisung
für die
Post-Vollziehungsbeamten
über das

Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen
innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

(Zur Ausführung des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Beschlusses vom
29. Juni 1883).

§. 1.

Vollstreckungsbehörden.

Die Kaiserliche Ober-Postdirection in Erfurt und die im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt belegenen Reichs-Verkehrsanstalten bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens wegen Beitreibung der im §. 2 Abs. 1 bezeichneten Geldbeträge zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Vollstreckungsbehörde läßt das Zwangsverfahren durch einen von ihr zu beauftragenden, vereidigten Beamten oder Unterbeamten der Post- und Telegraphenverwaltung (Vollziehungsbeamten) ausführen.

§. 2.

Dienstverrichtungen im Allgemeinen.

Der Post-Vollziehungsbeamte hat die rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren, sowie die von einer Vollstreckungsbehörde der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzten Geldstrafen und Kosten beizutreiben und die damit verbundenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

Der Post-Vollziehungsbeamte hat bei Ausübung seines Dienstes stets die Dienstkleidung zu tragen.

Er muß bei der Zwangsvollstreckung mit Festigkeit, Ernst und Vorsicht zu Werke gehen, sich aber jeder Ausschreitung und unnöthigen Härte enthalten.

Bei Vermeidung des Disciplinar-Verfahrens auf Dienstentlassung darf er von denjenigen Personen, gegen welche er eine Zwangsvollstreckung auszuführen hat, weder Geschenke, noch Versprechungen irgend einer Art annehmen.

§. 3.

Zeit der Zwangsvollstreckung.

Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen*) darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Handlung vorgenommen werden soll, erfolgen.

Ebenso werden die Vollstreckungsbehörden angewiesen, Vollstreckungshandlungen gegen Angehörige einer christlichen Konfession an den nicht als allgemeine Feiertage anerkannten kirchlichen Festtagen dieser Konfession, sowie gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen nur bei Gefahr im Verzuge ausführen zu lassen.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß zur Zwangsvollstreckung während der Nachtzeit oder an Feiertagen erteilt wird, und welche niemals selbstständig von dem Vollziehungsbeamten, sondern von der demselben vorgelegten Verkehrsanstalt eingeholt werden muß, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§. 4.

Wahnungen und Aufkündigungen der Zwangsvollstreckung.

Der Zwangsvollstreckung soll eine Mahnung des Schuldners durch Zustellung eines Mahnzettels mit einer Zahlungsfrist von einer bis drei Wochen vorhergehen.

In dem Mahnzettel sind die zu entrichtenden Geldbeträge genau zu verzeichnen.

Die ausgefertigten Mahnzettel erhält der Vollziehungsbeamte von der vorgelegten Verkehrsanstalt.

Für die Zustellung der Mahnzettel durch die Vollziehungsbeamten sind sofort bei der Zustellung die im §. 24 Biffer 1 bezeichneten Forderungsbühren zu entrichten.

*) Anmerkung. Als allgemeine Feiertage gelten nach §. 2 des kaiserlich Schwabing-Audienzstädtischen Beschlusses vom 1. Mai 1875, betreffend die Ausführung der Civil-Prozess-Ordnung und der Konturk-Ordnung:

- der Neujahrstag,
- der Charfreitag,
- der Ostermontag,
- der Himmelstages,
- der Pfingstmontag,
- das Reformationsfest,
- der Pilslog,
- der erste und zweite Weihnachtstages.*

Im Uebrigen ist der Vollziehungsbeamte zur Annahme von Zahlungen bei Behändigung des Mahnzettels nicht ermächtigt.

§. 5.

Behändigung des Mahnzettels.

Die Behändigung des Mahnzettels hat der Vollziehungsbeamte an den Schuldner selbst oder ein erwachsenes Familienglied oder erwachsenen Hausgenossen desselben zu bewirken. Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, sind an die Haus- oder Stubenthüre des Schuldners anzuhängen.

Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des Mahnzettels an der zu Anhängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind.

Der Nachweis der erfolgten Behändigung wird dadurch geführt, daß der Vollziehungsbeamte schriftlich oder mündlich zu den Akten erklärt, daß er die Behändigung bewirkt habe und wann und an wen sie erfolgt ist.

§. 6.

Zwangsvollstreckung gegen Militärpersonen.

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung gegen active Militärpersonen und pensionirte oder mit Inactivitätsgehalt entlassene Offiziere wird von der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Erfurt unmittelbar verfügt werden.

§. 7.

Einleitung des Zwangsverfahrens.

Nach Ablauf der Mahnungsfrist wird wegen der noch rückständig gebliebenen Beträge und Mahngebühren das Zwangsverfahren eingeleitet.

§. 8.

Pfändungsbefehl.

Zu diesem Zwecke wird dem Vollziehungsbeamten, der eine Pfändung nur auf schriftlichen, von dem Ober-Postdirector oder dem Vorleser der Verkehrsanstalt unterzeichneten Befehl vornehmen darf, ein Pfändungsbefehl übergeben, auf Grund dessen er befugt ist, die im Gewahrsam des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen in Besitz zu nehmen.

In dem Pfändungsbefehl muß angegeben sein, daß der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen bis auf Höhe von 20 Mark ermächtigt ist.

§. 9.

Buchführung. Rückweis.

Die empfangenen Pfändungsbefehle hat der Vollziehungsbeamte sofort unter fortlaufender Nummer in das ihm zu liefernde Rechnungsbuch mit Bezeichnung des Schuldners und unter Angabe der einzuziehenden Beträge und Gebühren einzutragen.

Dieses Buch muß er nach jedesmaliger Rückkehr zur Prüfung dem Vorsteher der Verrechnungsanstalt vorlegen. Auch hat er bei seinen amtlichen Berichtigungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich zu führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzuzeigen.

Wenn der Pfändungsbefehl aus irgend einem Grunde nicht ausgeführt wird (§§. 19 und 22), so hat der Vollziehungsbeamte den Grund hierfür auf dem Pfändungsbefehl zu vermerken und den letzteren der auftraggebenden Behörde sofort zurückzugeben.

§. 10.

Verfahren bei der Pfändung.

Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen eine zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Vollstreckungskosten nach seinem Ermessen hinreichende Sache in Besitz nimmt und sicherstellt.

Hierbei müssen vorzüglich solche Gegenstände ausgewählt werden, welche leicht fortzuschaffen und dem Schuldner am entbehrlichsten sind, z. B. Silber, Gold, Medaillen, Münzen, Edelsteine.

In Ermangelung solcher Gegenstände müssen auch andere Sachen angegriffen werden.

Dabei ist in Betracht zu ziehen, ob nach den im §. 14 angegebenen Vorschriften die zu pfändenden Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen werden dürfen, und ob, wenn dieses nicht geschehen kann, die Fortschaffung und die weitere Aufbewahrung der Sachen unvorhältnismäßige Schwierigkeiten und Kosten verursachen würde.

Sachen, die angeblich dritten Personen gehören, sind in Besitz zu nehmen, wenn andere tangliche Pfandstücke nicht vorhanden sind. Die angeblichen Eigenthümer sind mit ihrem Anspruch an die Postanstalt zu verweisen.

Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, sein Eigenthum vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und anderen Räume, sowie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen, widrigenfalls der Vollziehungsbeamte befugt ist, die verschlossenen Hausthüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen. (§. 15.)

§. 11.

Berücksichtigung des Schuldners.

Der Schuldner darf zwar dem Vollziehungsbeamten nicht vorschreiben, welche und wie viele Gegenstände er pfänden soll; beim Vorhandensein mehrerer mit derselben Leichtigkeit sicher zu stellender und zu versilbernder Pfandstücke muß jedoch, wenn die Beschlagnahme eines Theils derselben zur Deckung der beizutreibenden Summe genügt, auf die Wünsche des Schuldners billige Rücksicht genommen werden.

§. 12.

Einsetzung des weiteren Verfahrens.

Sobald eine zur Deckung der sicherzustellenden Summe hinreichende Anzahl tanglicher Pfandstücke zusammengebracht ist, muß der Vollziehungsbeamte von jedem weiteren Verfahren absehen, und darf insbesondere die Öffnung der Wohnungs- und anderen Räume, sowie der darin befindlichen Behältnisse nicht weiter verlangen.

§. 13.

Vorgefundenes Geld.

Findet sich bei dem Schuldner baares Geld, so muß es in Besitz genommen und unverzüglich an die betreffende im Pfändungsbefehl bezeichnete Kasse abgeliefert oder mit der Post abgesendet werden. Dasselbe hat zu geschehen, wenn die beizutreibende Summe unmittelbar an den Vollziehungsbeamten gezahlt wird. Ist baares Geld gepfändet worden, so hat der Vollziehungsbeamte dem Schuldner sofort eine Abschrift der Pfändungsverhandlung (Anlage 3), welche diesem als Beweis der Zahlung dient, zu behändigen.

§. 14.

Verfahren mit anderen abgepfändeten Sachen.

Kleine, leicht zu transportirende Gegenstände sind dem Vorsetzer der Ver-

Lehrsanftalt abzuliefern, andere Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner zu belassen.

Das Letztere darf indes nur dann geschehen, wenn

- a) der Schuldner die Aufbewahrung der Sachen übernimmt und genügende Zuverlässigkeit für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen besitzt,
- b) die Pfändung der Sachen durch Anlegung des Dienstfiegelds der Versteigerungsanstalt oder durch andere unzwedentliche Zeichen ersichtlich gemacht werden kann.

Der Schuldner ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn er die gepfändeten Sachen vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, nach §. 137 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden würde.

Fehlt es an einer der Voraussetzungen unter a und b, so sind die gepfändeten Sachen unbedingt aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

§. 15.

Zuziehung von Zeugen.

Bei der Pfändung ist die Zuziehung eines Polizeibeamten oder zweier groß-jährigen Männer als Zeugen erforderlich:

- a) wenn bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner, noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig ist;
- b) wenn den Anordnungen des Vollziehungsbeamten Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obengedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden.

In anderen als den vorgenannten Fällen muß die Zuziehung von Zeugen zur Erspargung von Kosten unterbleiben.

§. 16.

Pfändungs-Verhandlung.

Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle, unter Benützung der gelieferten Formulare, eine Verhandlungsschrift

(Anlage 3) aufnehmen und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden sind.

§. 17.

Nochmalige Aufforderung zur Zahlung.

Nach dem Schlusse der Verhandlung muß der Vollziehungsbeamte den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn solche nach Ablauf einer Woche nicht geleistet werden sollte, zum Verlaufe der Pfändstücke geschritten werden würde.

Die Verhandlung ist demnach einzureichen.

§. 18.

Abschrift der Verhandlung.

Dem Schuldner, sowie demjenigen, welchem die gepfändeten Sachen etwa zur Aufbewahrung gegeben sind, ist auf Verlangen von dem Vollziehungsbeamten sofort eine Abschrift der Pfändungsverhandlung mitzutheilen und, wie solches geschehen, in dieser zu vermerken.

§. 19.

Ansehung der Zwangsvollstreckung.

Wegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder

- a) die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins, aus welchem sich ergibt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist, sofort nachweist (die Vorlegung eines Postscheines über die Absendung eines Geldbriefes ist zur Abwendung der Pfändung nicht geeignet); oder
- b) eine Fristbewilligung der zuständigen Behörde vorzeigt;
oder aber
- c) zur Ausführung des beizutreibenden Geldbetrages und Bezahlung der Zwangsvollstreckungskosten sogleich bereit und im Stande ist.

Zur Empfangnahme von Geldbeträgen ist der Vollziehungsbeamte nur bis auf Höhe von 20 Mark ermächtigt. (§. 8.)

§. 20.

Weiteres Verfahren in den Fällen des §. 19.

Ist der Schuldner bereit, die ganze beizutreibende Schuld oder einen Theil derselben sofort abzuführen, so muß der abzuführende Geldbetrag, wenn er nicht an den Vollziehungsbeamten unmittelbar gezahlt wird, in Gegenwart des Letzteren an die betreffende Kasse eingezahlt bzw. verpackt und zur Post gegeben werden.

In den, im §. 19 unter a und b aufgeführten Fällen muß der Vollziehungsbeamte die Quittung, den Postschein oder das Schriftstück, durch welches die Frist bewilligt ist, nöthigenfalls gegen Empfangsbescheinigung an sich nehmen und dem in allen Fällen sofort zu erstattenden Berichte beifügen.

§. 21.

Der Pfändung nicht unterworfenen Gegenstände.

Nach §. 715 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich sind folgende Sachen der Pfändung nicht unterworfen:

- 1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
- 2) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
- 3) eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder 2 Schafe, nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
- 4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
- 5) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;

- 6) bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Ärzten, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
- 7) bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Weidbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Dienst Einkommens oder der Pension für die Zeit, von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionzahlung gleichkommt;
- 8) die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waagen;
- 9) Orden und Ehrenzeichen;
- 10) die Bücher, welche zum Gebrauch des Schuldneis und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

§. 22.

Fruchtlose Zwangsvollstreckung.

Wenn sich bei Ausführung des Pfändungsbefehls ergibt:

- a) daß der Schuldner gänzlich unpfändbar ist, oder daß sich
- b) die Pfändbarkeit desselben auf solche Sachen beschränkt, deren Versteigerung einen Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

so bedarf es nur einer kurzen Angabe dieses Umstandes in der Pfändungsverhandlung (Anlage 3), nicht aber einer Aufzählung aller dem Schuldner nach §. 21 belassenen Sachen. Dagegen müssen die pfändbaren Sachen in der Verhandlung aufgeführt werden.

Der Vollziehungsbeamte hat die Pfändungsverhandlung nebst etwaigen Nachtragsverhandlungen unmittelbar nach der Pfändung der auftraggebenden Behörde zu überreichen. Die Letztere hat den Inhalt der Verhandlungen zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen des Verfahrens zu veranlassen.

§. 23.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden Frist von einer Woche wird, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt, der Verkauf

der abgepfändeten Sachen von der Ober-Postdirektion bez. der Verkehrsbankalt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 25—34 des Rudolfstädtschen Gesetzes vom 29. Juni 1883 und in den Artikeln 32—49 der Ausführungsverordnung zu demselben verfügt werden.

§. 24.

**Gebühren des Vollziehungsbeamten und der zugezogenen Urkundspersonen,
Gemeinde- und Polizeibeamten.**

Der Vollziehungsbeamte bezieht für die Zwangsvollstreckungsgeschäfte vom Schuldner folgende Gebühren:

- 1) Für die Zustellung des Mahnzettels 2 Pfennige von jeder vollen Mark der Schuld, jedoch zusammen nicht unter 3 Pfennigen und nicht über 1 Mark.
- 2) Für die Pfändung eine Gebühr von 20 Pfennig bis 1 Mk., welche von der die Zwangsvollstreckung anordnenden Behörde je nach der Höhe der beizutreibenden Schuld und dem Vermögen des Schuldners für eine Auspfändung desselben Schuldners zu bestimmen ist.
- 3) Für die Versteigerung gepfändeter Sachen die gleiche Gebühr wie unter 2.
- 4) Urkundspersonen und Gemeinde- bezw. Polizeibeamte erhalten eine Gebühr von 50 Pfennig für jede Stunde, welche sie dem Geschäfte widmen, jedoch im Ganzen für den Tag nicht über 2 Mark.

Diese Kosten sind aus den durch die Zwangsvollstreckung eingezogenen Geldern vorweg zu berichtigen.

Verfügung für den Vollziehungsbeamten.

Der Vollziehungsbeamte, Post
wird beauftragt, gegen den
wegen Zahlung von . . . Pf. die Mahnung auszuführen.

Der Mahnzettel liegt hier bei.

(Ort), (Datum).

Kaiserliche Post

Mahnzettel.

Der (Name, Wohnung)
wird hierdurch aufgefordert, den Rückstand an

im Betrage von, sowie die nebenbemerkten Gebühren,
binnen an die unterzeichnete Stelle einzuzahlen, widrigenfalls
unverzüglich zur Pfändung oder zu den sonst zulässigen Zwangsmitteln geschritten
werden wird.

(Ort), (Datum).

Kaiserliche Post

Gebühren
des Vollziehungsbeamten.
Für die Mahnung . . . Pf.

Pfändungsbefehl.

Da de auf die
 Rückstände an
 im Betrage von, und den Kosten im Betrage von
, zusammen von — der ihm am
 zugegangenen Mahnung ungeachtet — keine Zahlung geleistet (nur
 gezahlt, mithin noch zu berichtigen)
 hat: so wird der Vollziehungsbeamte hierdurch
 angewiesen, wegen der Rückstände im Betrage von sowie
 wegen der nicht gezahlten Gebühren im Betrage von und zur
 Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehen-
 den Kosten im ungefähren Betrage von gegen den
 die Pfändung körperlicher Sachen zu
 vollstrecken.

Zur Empfangnahme der Kosten, der Gebühren und des Schuldbetrages bei
 Ausführung der Pfändung ist der vorgenannte Vollziehungsbeamte
 bis auf Höhe von 20 Mark ermächtigt; derselbe hat über den empfangenen Betrag
 zu quittiren.

(Ort), (Datum).

Kaiserliche Post

Gebühren
 des Vollziehungsbeamten
 Pfg.

Pfändungsverhandlung.

Verhandelt zu in der Wohnung des

Auf Grund
Bei Ausführung des von dem
gegen den wegen rückständiger
. zum Gesamtbetrage von Mark . . . Pf.
und wegen eines Kostenbetrages von Mark . . . Pf. unter dem . . . ten
. erlassenen Pfändungsbefehle hat der unterzeichnete Voll-
ziehungsbearbeiter heute in Gegenwart des Schuldners (des ^{nur} in der Familie ^{gehörigen} dienenden
.) nachdem wegen des von dem-
selben geleisteten Widerstandes — wegen Abwesenheit des Schuldners und einer
zur Familie desselben gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen
Person — der und der
als Zeugen zugezogen worden waren, nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung
und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls (nur) die nachbezeichneten in der
Wohnung des Schuldners befindlichen Sachen, nämlich:

- 1) geschätzt zu Mark . . . Pf.
- 2)
- 3) u. s. w.

in Besitz genommen.

vorgefunden.

Die unter Nr. . . . bezeichneten Sachen hat der Vollziehungsbearbeiter (zum
Zwecke der Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde an sich genommen) mit dem
Amtsiegel (mit dem Pfändungszeichen) versehen.

Der Schuldner hat sich zur Aufbewahrung der unter Nr. bezeichneten Sachen verpflichtet und ist auf die Strafen der Pfandverbringung (§. 137 St. G. B.) hingewiesen worden.

Dem Schuldner ist eröffnet worden, daß die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Sachen, falls anderweite Bestimmung und Mittheilung hierüber nicht erfolge, am um . . . Uhr im Hause stattfinden werde.

Der Schuldner stellte bezüglich des Orts — der Zeit — der Versteigerung der gepfändeten Sachen den Antrag:

(Da sich von der Verwerthung dieser Sachen ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt, so wurde von der Pfändung derselben Abstand genommen).

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben betheiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:

(Name)

unterschieden worden.

Der Schuldner hat auf sein Verlangen Abschrift dieser Verfügung erhalten.
Gesehen wie oben

.....
Vollziehungsbeamter.

Gebühren
des Vollziehungsbeamten.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1884.

Nr. XXV. ;Verordnung

vom 25. September 1884,

die öffentlichen Collecten betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Beseitigung entstandener Zweifel hiermit bestimmt, daß zur Vornahme und zur Ausreibung öffentlicher Collecten zu öffentlichen oder Privatwecken die Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums nothwendig ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Rudolstadt, den 25. September 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

N^o XXVI. Verordnung

vom 25. September 1884,

die Zulassung zur Prüfung als Heilgehülfe oder Heildiener
betreffend.

Mit höchster Genehmigung *Serenissimi* wird im Anschluß an die Verordnungen vom 31. Juli 1868 (Gef.-S. S. 377) und vom 1. November 1879 (Gef.-S. S. 607) verordnet, was folgt:

Wer die Zulassung zur Prüfung als Heilgehülfe oder Heildiener in Gemäßheit des §. 5 der Verordnung vom 31. Juli 1869 nachsucht, hat

- 1) ein Zeugniß über sein sittliches Verhalten;
- 2) eine von ihm selbst verfaßte kurze Beschreibung seines Lebenslaufes vorzulegen und
- 3) einen Nachweis darüber beizubringen, daß er eine dreijährige Lehr- oder Dienstzeit bei einem Wundarzte, in einer Heilanstalt oder in einer anderen zur theoretischen und praktischen Ausbildung geeigneten Stellung bestanden hat.

Rudolstadt, den 25. September 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Nr. XXVII. Ausführungs-Berordnung

vom 25. September 1884

zu dem Gesetze über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876
(Reichs-Gesetzbl. S. 125)

in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884

(Reichs-Gesetzbl. S. 54).

Zur Ausführung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 mit den durch das Gesetz vom 1. Juni 1884 angeordneten Abänderungen desselben wird mit höchster Genehmigung **Serenissimi** Folgendes bestimmt:

- 1) Die Aufsicht über die Kassen und ihre örtlichen Verwaltungsstellen (§. 33) wird von den Landrathsbämtern, in höherer Instanz von dem Ministerium wahrgenommen.
- 2) Der Gemeindevorstand, welchem das Statut einer Kasse behufs Erwirkung der Zulassung eingereicht wird (§. 4 Abs. 1), hat darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches den Tag der Einreichung, den Namen der Kasse und den Namen und Wohnort der das Statut einreichenden Personen ergibt.

Dieses Protokoll ist mit den beiden eingereichten Exemplaren des Statuts ungesäumt dem zuständigen Landrathsamte zu übersenden.

- 3) Das Landrathsamt hat die bei ihm eingehenden Statute einer Prüfung zu unterziehen, welche darauf zu richten ist,
 - a) ob das Statut formell vollständig ist (§. 3 Nr. 1 bis 9),
 - b) ob der Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Statuts den Vorschriften des Gesetzes entspricht (§. 3 Abs. 2),
 - c) ob in das Statut Bestimmungen aufgenommen sind, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung stehen (§. 3 Abs. 2),
 - d) für den Fall, daß der in §. 4 Absatz 5 (vergl. Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1884) erwähnte Antrag gestellt ist, ob die Kasse nach dem eingereichten Statut den Anforderungen des §. 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. S. 73), entspricht.

- 4) Erheben sich bei dieser Prüfung keinerlei Bedenken gegen die Zulassung der Kasse, sowie gegen die Ertheilung der etwa nach Nr. 3 d) beantragten Bescheinigung, so ist sofort nach Maßgabe der Bestimmung unter Nr. 8 zu verfahren.
- 5) Ergeben sich Bedenken gegen die Zulassung der Kasse oder gegen die Ertheilung der beantragten Bescheinigung, so ist innerhalb der in §. 4 Absatz 1 vorgeschriebenen Frist mindestens ein die bestehenden Bedenken vollständig und genau bezeichnender Bescheid zu erlassen.
- 6) Der schriftliche Bescheid hat diejenigen Bestimmungen des Statuts, welche den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen oder die Ertheilung der auf Grund des §. 4 Absatz 5 beantragten Bescheinigung ausschließen, genau zu bezeichnen und die Gründe der Beanstandung anzugeben.
- 7) Der Rekurs und dessen Rechtfertigung ist innerhalb der gesetzlichen Frist und zwar zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel nicht unmittelbar bei der Rekursbehörde (Rekurscollegium für Gewerbe Sachen), sondern bei dem Landratsamte einzureichen, worauf in dem Bescheide jedesmal hinzuweisen ist.
- 8) Sobald zu Gunsten der Zulassung der Kasse entschieden ist, werden die eingereichten Exemplare des Statuts mit folgendem Zulassungservermerk versehen:

„Die (Name der Kasse) ist auf Grund des vorstehenden Statuts als eingeschriebene Hülfskasse zugelassen und unter Nr. . . . des Registers der eingeschriebenen Hülfskassen eingetragen.“

N., den

Der Fürstl. Landrath.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Ist zu Gunsten der Ertheilung der auf Grund des §. 4 Absatz 5 beantragten Bescheinigung entschieden, so enthält der Zulassungservermerk folgenden Zusatz:

„Dieselbe entspricht den Anforderungen des §. 75 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883.“

Ein Exemplar des Statuts ist nach vorgängiger Eintragung der Kasse in das Register (Nr. 10) durch Vermittelung der Gemeindebehörde unter Benachrichtigung derselben von der erfolgten Zulassung den Antragstellern zuzustellen.

- 9) Beschließt eine Kasse Abänderungen des Statuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständiges revidirtes Kassenstatut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlussfassung aufgenommenen Verhandlung dem Gemeindevorstande einzureichen, worauf das unter Nr. 2 bis 8 vorgeschriebene Verfahren Platz greift.

Die Prüfung des Landrathesamtes hat sich in diesem Falle neben den unter Nr. 3 bezeichneten Punkten auch darauf zu erstrecken, ob die abändernden Beschlüsse nach Aufgabe des Gesetzes (§. 20 Abs. 3) und des Statuts (§. 3 Nr. 7) gültig gefaßt sind.

Der Zulassungservermerk lautet in diesem Falle:

- a) wenn ein vollständig revidirtes Statut eingereicht ist:

„Die am (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hülfskasse zugelassene und unter Nr. . . . des Registers eingetragene (Name der Kasse) bleibt auf Grund des vorstehenden revidirten Statuts als eingeschriebene Hülfskasse ferner zugelassen.“

N., den

Der Fürstl. Landrath.

(Siegel.)

(Unterschrift.);

- b) wenn nur eine Zusammenstellung der abändernden Bestimmungen eingereicht ist:

„Die am (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hülfskasse zugelassene und unter Nr. . . . des Registers eingetragene (Name der Kasse) bleibt mit den vorstehenden Abänderungen des Kassenstatuts als eingeschriebene Hülfskasse ferner zugelassen.“

N., den

Der Fürstl. Landrath.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

- Ist zu Gunsten der Anstreckerhaltung oder Ertheilung der auf Grund des §. 4 Absatz 5 beantragten Bescheinigung entschieden, so ist dem Zulassungservermerk der in Nr. 8 Absatz 2 bezeichnete Zusatz beizufügen.
- 10) Jedes Landrathesamt hat ein nach dem angeschlossenen Formulare einzuwickelndes Register der eingeschriebenen Hülfskassen zu führen.

Jede Kasse ist auf einer besonderen Seite des Registers einzutragen.

Die Eintragung erfolgt sofort nach Ertheilung des Zulassungservermerks.

Einzutragen sind:

- die laufende Nummer,
- Name und Sitz der Kasse,
- Datum des Zulassungövermerks.

Bei Abänderungen des Statuts ist das Datum des Zulassungövermerks in die Spalte 4 einzutragen und in der Spalte 5 anzugeben, ob ein revidirtes Statut oder nur einzelne Statutenänderungen vorliegen. Erstreckt sich die Aenderung auch auf die Bezeichnung der Kasse, so ist der neue Name in Spalte 2 einzutragen.

Wird die Kasse aufgelöst oder geschlossen, oder wird über dieselbe der Konkurs eröffnet, so ist dies auf der betreffenden Seite des Registers zu vermerken und das Datum des Auflösungsbeschlusses, des die Schließung aussprechenden Bescheides oder der Konkursöffnung in die Spalte 4 einzutragen.

Ist die Bescheinigung auf Grund des §. 4 Absatz 5 ertheilt, so ist dies in Spalte 5 zu vermerken.

- 11) Die Anmeldung der Zusammensetzung des Vorstandes einer eingeschriebenen Hülfskasse und der in dieser Zusammensetzung eingetretenen Veränderungen (§. 17) erfolgt durch die Vorstandemitglieder in Person oder durch beglaubigte schriftliche Erklärung.

Entstehen über die Identität der anmeldenden Personen oder über die Richtigkeit der Anmeldung Zweifel, so hat die Gemeindebehörde nach pflichtmäßigem Ermessen auf dem ihr geeignet erscheinenden Wege den Sachverhalt festzustellen.

Der Vorstand einer Gemeinde, in deren Bezirk eingeschriebene Hülfskassen ihren Sitz haben, hat über die Personen, welche als Mitglieder der Vorstände der Kassen angemeldet werden, ein Verzeichniß zu führen und fortlaufend nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen richtig zu erhalten. Auf Grund dieses Verzeichnisses sind die in §. 17 Absatz 2 erwähnten Zeugnisse auszustellen.

- 12) Die Aufsichtsbehörde (das Landrathsamt) hat bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten Folgendes zu beachten:
- a) Sie hat die auf Grund des §. 19 d) eingehenden Anzeigen den zuständigen Aufsichtsbehörden der angemeldeten örtlichen Verwaltungsstellen mitzutheilen.

Die gegenwärtig bereits bestehenden eingeschriebenen Hülfskassen, in deren Statuten die Errichtung örtlicher Verwaltungsstellen vorgesehen ist, sind rechtzeitig aufzufordern, diese Anzeigen binnen der in Artikel 20 des Gesetzes vom 1. Juni 1884 vorgeschriebenen Frist zu erstatten.

- b) Die Aufsichtsbehörde hat, sofern nicht die im §. 76 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1893 vorgesehene Anwendung getroffen ist, an diejenigen eingeschriebenen Hülfskassen, welche für Krankenversicherungspflichtige Personen bestimmt oder für solche mitbestimmt sind, sowie an die örtlichen Verwaltungsstellen solcher Kassen auf Grund des §. 27 Absatz 2 das Erfordernis zu richten, das Ausschneiden von Mitgliedern in jedem Falle unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnortes und der Beschäftigung binnen einer Woche anzuzeigen. Von den eingehenden Anzeigen ist den für die beteiligten Gemeinde Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen gesetzlich oder statutarisch angeordneten Meldestellen binnen einer Woche nach dem Eingange Kenntniß zu geben.
- c) Die Aufsichtsbehörde hat die Kassen zur rechtzeitigen Erfüllung der ihnen nach §. 27 Absatz 1 obliegenden Verpflichtungen nöthigenfalls durch Geldstrafen anzuhalten.
- d) Sie hat im Falle des §. 33 Absatz 3 auf Anrufung der Antragsteller (§. 22 Abs. 2) den Vorstand der Kasse aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist die Generalversammlung zu berufen und nach vergeblichem Ablauf der Frist unter Beachtung der im Statut vorgeschriebenen Formen (§. 3 Nr. 6) die Berufung selbst vorzunehmen.
- e) Sie hat sich von allen Verhältnissen der Kassen, sowie der örtlichen Verwaltungsstellen derselben, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht von Bedeutung sind, soweit erforderlich, durch Einsicht der Bücher und Verhandlungen in fortlaufender Kenntniß zu erhalten. Mindestens einmal jährlich hat sie eine unvermuthete Revision, verbunden mit einer Prüfung der Bücher, Rechnungen und Verhandlungen der Kasse oder der örtlichen Verwaltungsstelle, vorzunehmen und dabei namentlich auch festzustellen, ob der Vorschrift des §. 24 des Gesetzes genügt wird, und ob einer der in §. 29 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 bezeichneten Fälle vorliegt.

- f) Sie hat in allen Fällen, in welchen durch die Kassenrevision, durch die Prüfung der Bücher, Rechnungen und Verhandlungen oder durch Beschwerden von Kassenmitgliedern zu ihrer Kenntniß gelangt, daß der Vorstand einer Kasse oder einer örtlichen Verwaltungsstelle den ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, denselben zur Erfüllung der letzteren durch Anwendung der zulässigen Zwangsmittel (§. 33 Abs. 4) anzuhalten und bei schwereren Pflichtverletzungen die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens auf Grund des §. 34 zu veranlassen.
- g) Sie hat in den im §. 29 unter Nr. 1 bis 3 erwähnten Fällen an die Kassen die daselbst vorgesehenen Aufforderungen und Auflagen zu erlassen und in jedem Falle die innezuhaltende Frist in der Verfügung anzugeben.
- h) Wenn über eine eingeschriebene Hülfokasse das Konkursverfahren eröffnet wird (§. 29 Abs. 3), oder wenn einer der Fälle eintritt, in welchen nach §. 29 Nr. 1 bis 6 die Schließung einer Kasse erfolgen kann, so ist dem Ministerium innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen.
- Innerhalb der gleichen Frist ist dem Ministerium die erfolgte Auflösung einer Kasse anzuzeigen.
- i) In dem Falle des §. 30 Satz 2 hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Verfügungen wegen Abwicklung der Geschäfte der Kasse zu treffen.
- 13) Die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Verfügungen, die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen sowie die Anwendung von sonstigen Zwangsmitteln können von den Kassenvorständen und den örtlichen Verwaltungsstellen im geregelten Instanzenzuge angefochten werden.
- 14) Ueber die in §. 27 vorgeschriebenen Formulare und Fristen beschließt der Bundesrath.

Mudolstadt, den 25. September 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

1884.

129

Anlage.

Register

der

eingeschriebenen Hilfskassen

für den Bezirk



1. Zau- fende Num- mer.	2. Name der Rasse.	3. Ziſt der Rasse.	4. Datum des Zulaſſungs- vermerks.	Bemerkungen.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

II. Stück vom Jahre 1884.

Art. XXVIII. Ausführungs-Berordnung

vom 10. Oktober 1884 zu dem Gesetze gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsges. Bl. S. 61) wird mit höchster Genehmigung Serenissimi Folgendes bestimmt:

§. 1.

Zur Ertheilung der nach §. 1 Absatz 1 dieses Gesetzes erforderlichen polizeilichen Genehmigung sind die Fürstlichen Landrathämter, in den Städten Rudolstadt und Frankenhausen die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Bewerbe gegen eine verhängende Verfügung (§. 3 des Gesetzes) geht an das zuständige Landrathamt beziehungsweise an das Ministerium als Aufsichtsbehörde.

§. 2.

Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer der im §. 1 Absatz 1 des Gesetzes gedachten Genehmigungen sind.
Rudolstadt, den 10. Oktober 1884.

Fürstl. Schwarzj. Ministerium.

v. Vertrab.

№ XXIX. Verordnung,

die Einberufung des Landtags des Fürstenthums betreffend,
vom 17. Oktober 1884.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc.
verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstenthums

auf den 10. November dieses Jahres

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium
mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 17. Oktober 1884.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrat.

№ XXX. Verordnung

vom 17. Oktober 1884,

die Abänderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 24. Juni 1879
betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** werden die Bestimmungen in §. 28
Absatz 2 der Gerichts-Vollzieher-Ordnung vom 24. Juni 1879 im Betreff der von
den Gerichtsvollziehern zu tragenden Dienstkleidung wie folgt abgeändert:

Den Gerichtsvollziehern ist gestattet,

- 1) den zu ihrer Dienstkleidung gehörigen Ueberrock statt mit stehendem schwarzen
Sammettragen mit einem Umschlagtragen von dem Stoffe des Rockes zu
tragen. Der Rock erhält zwei Reihen Knöpfe;

- 2) auf dem Ueberrocke Achselstücke zu tragen, welche aus drei gleich breiten Streifen von mit blauen Fäden durchzogener Silberschnur bestehen. Das Achselstück soll eine Breite von 18 mm haben. Die Abfütterung ist aus schwarzem Sammet herzustellen und das Achselstück mit Lasche, Knopf und Haken zu versehen.

Rudolstadt, den 17. Oktober 1884.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1884.

Nr. XXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. November 1884.

betreffend die Aufnahme einer Statistik der öffentlichen Armenpflege.

Auf Anordnung des Bundesrathes findet im Gebiete des deutschen Reiches die Aufnahme einer Statistik der öffentlichen Armenpflege für das Kalenderjahr 1885 statt.

Zur Ausführung derselben innerhalb des Fürstenthums wird mit höchster Genehmigung **Serenissimi** bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Aufnahme der Statistik erfolgt nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Anleitung in der Weise, daß für jeden Armenverband über jede von denselben im Jahre 1885 unterstützte Person eine Zählkarte (A) und über die Ausgaben zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege, das Erhaltungswesen in Armenfachen und die Armenstreitsachen eine Nachweisung (B) ausgefüllt wird.

Zählkarte und Nachweisung sind in je einem Musterformulare nachstehend abgedruckt.

§. 2.

Die Ausfüllung der Zählkarten und Nachweisungen für die Ortsarmenverbände liegt denjenigen Stellen ob, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1871 Juni. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. XLV. 22

Ausgegeben in Rudolstadt am 21. November 1884.

(Wesph-Samml. S. 63), betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und nach der Verordnung von demselben Tage, betreffend die Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfbedürftiger (Wesph-Samml. S. 71) zur Verwaltung der öffentlichen Armenpflege berufen sind.

Für den Landarmenverband erfolgt die Ausfüllung bei dem Fürstlichen Ministerium.

§. 3.

Die zur Aufnahme der Statistik erforderlichen Formulare erhalten die Gemeindebehörden und Ortsbezirksvorstände durch die Fürstlichen Landrathskämter.

§. 4.

Die Ortsarmenverbände haben sorgfältig darauf zu achten, daß für jeden einzelnen im Laufe des Jahres 1885 vorkommenden Unterstützungsfall sogleich beim Eintritt desselben diejenigen Erhebungen angestellt und notirt werden, welche zur Ausfüllung der Zählkarte erforderlich sind.

Ergeben sich im Laufe des Jahres Veränderungen in den Verhältnissen, so sind dieselben auf der betreffenden Zählkarte zu bemerken. Nach Lage der Umstände kann in einem solchen Falle auch eine neue Zählkarte -- unter gleichzeitiger Vernichtung der früher aufgestellten -- ausgefüllt werden.

Die ausgefüllten Zählkarten sind sorgfältig aufzubewahren, nach Jahresabschluss in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Unterstützten zu ordnen, mit fortlaufenden Nummern zu versehen und in einem Umschlag zu verpacken, auf welchem der Name des Ortsarmenverbandes und die Zahl der Zählkarten zu bemerken ist.

§. 5.

Die Ausfüllung der Formulare für die Nachweisung B hat nach Jahreschluss bezw. nach Legung der Rechnung für den Armenverband zu erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Rechnungslegung so schnell wie möglich bewirkt werde.

§. 6.

Spätestens bis zum 15. Februar 1886 sind die ausgefüllten Zählkarten und Nachweisungen an das zuständige Landrathskamt einzusenden.

Ortsarmenverbände, bei welchen im Laufe des Jahres 1885 Unterstützungen aus öffentlichen Armenmitteln nicht vorgekommen sind, haben je ein Exemplar der

Zählkarte und Nachweisung mit einem quer durchgeschriebenen „Vocat“ versehen, einzureichen.

§. 7.

Die Fürstlichen Landrathsämter haben die eingehenden Zählkarten und Nachweisungen einer Prüfung zu unterwerfen, etwaige Mängel und Unrichtigkeiten ergänzen und berichtigen zu lassen, alsdann auf Grund dieser Materialien Uebersichten, wozu ihnen die erforderlichen Formulare zugehen werden, aufzustellen, diese bis zum 15. März 1886 an das Fürstliche Ministerium einzusenden und sich dabei zugleich über die bei der Erhebung und Bearbeitung des Materials gesammelten Erfahrungen, über etwaige Mängel des Ergebnisses und über die tieferen Gründe auffallender socialer Erscheinungen, welche in den Uebersichten etwa zu Tage treten, zu äußern.

Hudolstadt, den 12. November 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Anleitung

zur Ausfüllung der Erhebungsformulare für die Statistik der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1885.

A. Allgemeines.

§. 1.

Öffentliche Armenunterstützung.

Als öffentliche Armenunterstützung gilt jede seitens eines Orts- oder Landarmenverbandes gewährte dauernde oder vorübergehende, ein- oder mehrmalige oder außerordentliche Unterstützung, möge sie bestehen in baarem Gelde oder Naturalien (Wohnung, Kleidung, Lebensmitteln, Brennmaterialien), in Armenkrankenpflege oder Armenbegräbniß, in Unterbringung in einem Armenhause oder einer sonstigen Anstalt oder bei Privatpersonen, in unentgeltlicher Verpflegung in einem Kranken-, Waisen-, Versorgungs- oder Armenarbeitshause oder in unentgeltlicher reichweiser Verpflegung bei Verbandsangehörigen. Die Unterbringung in einer Anstalt oder bei Privatpersonen, sowie die reichweise Verpflegung gilt auch dann als Armenunterstützung, wenn die betreffende Person durch eigene Thätigkeit und Arbeit zu ihrem Unterhalt beiträgt, oder ihr Arbeitsverdienst die für sie aufgewendeten Kosten übersteigt. Nicht minder gelten diejenigen Beihilfen als Armenunterstützung, welche ganz oder theilweise zurückerstattet worden sind, sofern sie nicht ausdrücklich als Vorschüsse gewährt wurden. Aus welchen Mitteln die Armenverbände die Kosten der Armenunterstützung bestreiten, ob aus Armensteuern, Gemeindegeldern, Subscriptionsen, Stiftungen u. s. w., ist für die Zwecke dieser Statistik gleichgültig.

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 gewährten Leistungen bleiben nach §. 77 dieses Gesetzes außer Betracht.

Ferner gelten für den Zweck der gegenwärtigen Erhebung nicht als öffentliche Armenunterstützung:

- a) ausdrücklich als Vorschüsse gewährte Beihilfen,
- b) die Befreiung von öffentlichen Lasten (Steuern) und die Befreiung der Kinder vom Schulgeld,
- c) die Gewährung von Suppen aus öffentlichen Suppenanstalten,
- d) Beihilfen durch die kirchliche Armenpflege, sowie Unterstützungen durch Privatpersonen oder Privatvereine, und zwar diese Unterstützungen auch dann nicht, wenn sie dem Unterstützten durch Vermittelung eines Armenverbandes verabreicht werden.

B. Zur Ausfüllung der Zählkarten (A).

§. 2.

Personen, welche durch Ausfüllung einer Zählkarte nachzuweisen sind.

Es sind alle Personen durch Ausfüllung je einer Zählkarte als unterstützt nachzuweisen, welche im Laufe des Jahres 1885 eine öffentliche Armenunterstützung (§. 1) irgend welcher Art erhalten haben, also auch diejenigen, deren Unterstützung bereits vor dem 1. Januar 1885 begonnen, aber im Jahre 1885 fortgesetzt wurde. Wurde an eine Person mehrmals oder von verschiedenen Armenverbänden eine Unterstützung gegeben, so ist dieselbe gleichwohl nur einmal in der Uebersicht aufzuführen.

Ausgeschlossen von der Erhebung sind Personen, welchen lediglich die unter §. 1 lit. a bis d bezeichneten Beihilfen gewährt wurden, sowie diejenigen Durchreisenden, welche nur mit Jahr- oder Reisegeld oder Nachtquartier versehen wurden oder nur das am Orte etwa eingeführte Ortsgeschenk erhielten.

Gemeindebedienstete, z. B. Nachtwächter, Leichenfransen u., welche in einem Ortarmenhanse freie Wohnung genießen, sind nicht als Unterstützte anzusehen.

§. 3.

Armenverbände, welche diese Personen nachzuweisen haben.

Jeder Unterstützte ist von demjenigen Ortarmenverbande zu zählen, welcher die Unterstützung an ihn selbst oder seinen Verpfleger oder Pfleger oder an die Anstalt, in welcher er sich befindet, unmittelbar verabsolgt oder gesandt hat, gleichviel, wo der Unterstützte sich aufhält, ob die Verabsolgtung aus den Mitteln des eigenen oder eines fremden Armenverbandes in dessen Auftrag geschah, welcher öffentlichen

Armenkasse die Ausgabe definitiv zur Last fällt und ob dieselbe von anderer Seite ersetzt wird.

Eine Ausnahme machen nur diejenigen Personen, welche von einem Armenverband vorläufig oder austragsweise unterstützt, im Laufe des Jahres 1885 aber in die unmittelbare Unterstützung ihres eigenen Armenverbandes übergeführt worden sind. Diese Personen sind nur von diesem letzteren Verbands, aber unter Anrechnung aller in dem bezeichneten Jahre (auch auowärts) ihnen gewährten Unterstützungen, zu zählen, von dem früher unterstützenden Ortsarmenverbände dagegen wegzulassen.

Der Landarmenverband zählt nur diejenigen Personen, an welche oder an deren Vertreter er die Unterstützung unmittelbar, d. h. ohne Vermittelung eines Ortsarmenverbandes, verabsolgt hat.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Auslassungen und Doppelzählungen von Unterstützten vermieden werden.

§. 4.

Geschlossene und offene Armenpflege (Frage 5 der Zählkarte).

Als in geschlossener Armenpflege unterstützt gelten diejenigen Personen, welche in einem Anstaltsgebäude, d. h. einem Armen-, Versorgungs-, Siechen-, Armenarbeits- oder Armenkorrektionshaus, einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, einem Waisenhaus, einer Taubstummen- oder Blindenanstalt, Pflege- oder Heilanstalt für Irre und Epileptische, Kranken- oder Entbindungsanstalt u. s. w., dagegen als in offener Armenpflege unterstützt diejenigen, welche in ihrer eigenen oder in einer fremden Wohnung unterstützt werden. Als Anstaltsunterstützung ist auch die Unterbringung in einem Gemeinde- oder Ortsarmenhaus anzusehen, wenn den Unterstützten auch nur Wohnung gewährt werde (vergl. jedoch wegen Gemeindebediensteter z. oben §. 2 letzter Absatz).

Kommt bei einer Person oder Familie Unterstützung in einer Anstalt und in der Wohnung in Frage, so ist nur eine von beiden zu berücksichtigen, und zwar ist, wenn in Frage kommt:

1. dauernde Versorgung in einer Anstalt und dauernde oder vorübergehende Unterstützung in der Wohnung: nur die Versorgung in der Anstalt;
2. vorübergehende Unterbringung in einer Anstalt und vorübergehende Unterstützung in der Wohnung: ebenfalls nur die Versorgung in der Anstalt;

3. vorübergehende Unterbringung in einer Anstalt und dauernde Unterstützung in der Wohnung: nur die Unterstützung in der Wohnung zu berücksichtigen.

§. 5.

Selbstunterstützte und mitunterstützte Personen (Frage 4 der Zählkarte).

a) Nur für die selbstunterstützten Personen ist je eine Zählkarte auszufüllen, die mitunterstützten werden auf der Zählkarte des Familienhauptes bezüglich des Selbstunterstützten unter Nr. 4 mit aufgeführt.

Bei der geschlossenen Armenpflege gelten alle Personen, welche in der Anstalt untergebracht sind, als selbstunterstützt, mit alleiniger Ausnahme von Ehefrauen und noch nicht 14 Jahre alten Kindern (und Kindeskindern), welche mit dem Ehemann bezw. dem Vater oder der Mutter zusammen in die Anstalt aufgenommen sind. Diese mitaufgenommenen Familienangehörigen kommen nicht als selbstunterstützt, sondern als mitunterstützt in Ansatz. Familienangehörige dagegen, welche außerhalb der Anstalt, in welcher das Familienhaupt untergebracht ist, leben, werden bei der Anstalt nicht gezählt.

b) Bei der offenen Armenpflege gilt, wenn die Unterstützung einem Familienhaupt oder einer einzeln stehenden Person (erwachsen oder Kind) gewährt wird, das Familienhaupt bezw. die einzelnstehende Person als selbstunterstützt, während die mit dem ersteren zusammenlebende Ehefrau und seine mit ihm zusammenlebenden noch nicht 14 Jahre alten Kinder und Kindeskinder als mitunterstützt in Ansatz kommen. Ehefrauen oder Kinder, welche nicht mit dem Familienhaupte zusammenleben, werden bei dem Familienhaupte nicht gezählt.

Bezieht sich die Unterstützung nur auf ein Familienglied (z. B. Armenkrankenpflege oder Armenbegräbnis für ein Kind), so ist — sofern die Unterstützung nicht in einer Anstalt verabreicht wird, vergl. a — doch das Familienhaupt als selbstunterstützt anzusehen; und es sind außer dem betreffenden Familienglied alle in der Familie lebenden Angehörigen (Ehefrauen und noch nicht 14 Jahr alten Kinder und Kindeskinder) als mitunterstützt zu verzeichnen.

Erhält eine Person eine Beihilfe zur Unterhaltung ihrer uerwachsenen Kinder und Kindeskinder, so ist jene Person als selbstunterstützt und die Kinder oder Kindeskinder sind als mitunterstützt zu betrachten. Diejenigen Personen dagegen, welche eine Beihilfe für zu versorgende eigene erwachsene Kinder oder fremde Personen (Kinder oder Erwachsene) beziehen, werden nicht gezählt, sondern

die erwachsenen Kinder oder fremden Personen sind als selbstunterstützt anzusehen.

Eine verstorbene alleinstehende mit Armenbegräbniß versehene Person oder ein verstorbenes mit Armenbegräbniß versehenes Familienhaupt gilt noch als selbstunterstützt.

Ist eine Familie oder einzelne Person während der Abwesenheit des Ernährers in Folge von Haft, Gefängniß, Militärdienst, Auswanderung u.) der Armenpflege anheimgefallen, so ist nicht der abwesende Ernährer, sondern sein Vertreter in der Familie bezw. die einzelne Person als selbstunterstützt zu betrachten.

c) In Zweifelsfällen ist die Frage, wer als selbstunterstützt und welche Personen als mitunterstützt in Ansatz zu bringen seien, falls die Unterstützung schon vor dem 1. Januar 1885 gewährt wurde, nach dem Verhältnis am 1. Januar 1885, falls die Unterstützung aber erst nach dem 1. Januar 1885 gewährt wurde, nach dem Verhältnis zur Zeit der Unterstützung event. der ersten Unterstützung zu beurtheilen.

§. 6.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit (Frage 6 der Zählkarte).

Es ist darauf zu achten, daß die Unterstützten nach der ursprünglichen, wirklichen Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit eingetragen werden. Wenn z. B. Jemand in Folge einer Krankheit arbeitslos und deshalb unterstützungsbedürftig geworden ist, so ist die „Krankheit“, nicht aber die Arbeitslosigkeit als Ursache anzusehen. Wenn eine Frau ihre zahlreichen Kinder in Folge des Todes ihres Mannes nicht zu ernähren vermag, so ist der „Tod des Ernährers“, nicht aber große Kinderzahl anzusehen. Bei Wittwen und Waisen ist genau nachzuforschen, ob die Unterstützungsbedürftigkeit nicht etwa von dem Tode des Ernährers durch Unfall berührt; ebenso ist bei körperlichen oder geistigen Gebrechen oder bei Krankheit nachzuforschen, ob nicht Unfall die Ursache davon ist, und bejahenden Falls Tod bezw. Verletzung „durch Unfall“ als Ursache anzuschreiben. Besonders ist auch darauf zu achten, daß unter „andere bestimmte Ursachen“ (Frage 6 lit. m der Zählkarte) nicht Fälle verzeichnet werden, bei welchen Armuth, Mangel an Subsistenzmitteln und dergl. als Ursachen angegeben sind. Solche Angaben sind nicht zulässig; vielmehr würde die Ursache der Armuth, des Mangels an Subsistenzmitteln nachzuweisen sein.

C. Zur Ausfüllung der „Nachweisung“ (B).

§. 7.

Ausgaben zu Zwecken der Armenpflege (zu Nr. 1. der Anweisung).

Als solche sind alle diejenigen Aufwendungen nachzuweisen, welche der Armenverband zur Erfüllung der Zwecke der Armenpflege gemacht hat.

Dahin gehören:

- a) alle Unterstütungen in barem Gelde oder in Naturalien, welche seitens des Armenverbandes an die in den Zählkarten aufgeführten Unterstügten, deren Versorger oder Pfleger, oder an die Anstalt, in welcher sie untergebracht sind, unmittelbar verabsfolgt oder gesandt sind, gleichviel, ob die Verabsfolgung aus den Mitteln des eigenen oder eines fremden Armenverbandes geschah, welchem Armenverbande die Ausgabe schließlich zur Last fällt und ob dieselbe von anderer Seite ersetzt ist oder wird; ferner die Kosten der Armen-Krankenpflege und Begräbnisse, von Suppen aus öffentlichen Suppenanstalten, von Zehr- und Reisegeld an Reisende u. (sogleich die Empfänger der Suppen und des Zehr- und Reisegeldes als unterstützte Personen nicht gezählt werden, vergl. oben §. 2 Absatz 2).

Wenn bei Anstalten, welche sowohl Selbstzahler, als auch Arme aufnehmen, die dem Armenverbande durch die letzteren erwachsenen Kosten nicht speziell nachgewiesen werden können, so sind sie nach Verhältniß zu berechnen und anzusetzen.

- b) Ausgaben für Rohmaterial zur Verarbeitung durch Unterstügte und für Arbeitslohn an dieselben, jedoch nach Abzug des Erlöses aus dem Verkauf der Arbeiten und der Nachlässe von Armen.
- c) Sonstige Ausgaben zu Zwecken der Armenpflege, wie z. B. die Kosten der allgemeinen Verwaltung und Rechnungsführung, die Unterhaltungskosten für Anstalten des Armenverbandes, insbesondere auch der auf Stiftungen beruhenden, die dafür zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuern, die Zinsen für angeliehene Kapitalien, jedoch nach Abzug der Zinsen von etwaigem Kapitalvermögen u. s. w.
- d) Die Kosten etwaiger Neubauten, besonderer Aufwand bei Reorganisation der Armenpflege und andere derartige außerordentliche Ausgaben sind bei 1, 2 nachzuweisen.

In den Ausgaben nicht nachzuweisen sind dagegen solche Unterstützungen, welche ausdrücklich vorschufweise gewährt wurden, sowie solche Posten, welche lediglich zum Zweck der Abrechnung oder zur Kontrolle in den Rechnungen geführt werden, wie zurückgezahlte Kapitalanleihen und ausgeliehene Kapitalien, Rechnungsvorschüsse aus früheren Jahren, auf das folgende Jahr zu übertragende Kassendebstände und Ueberschüsse des Rechnungsjahres, als unbeibringlich zum Abgang geschriebene Einnahmeposten u. s. w.

§. 8.

Einzahlungen und Erstattungen (Nr. II der Nachweisung).

Durch die Einträge unter Nr. II der Nachweisung sollen die nöthigen Daten gegeben werden, um die Zahl der von den Armenverbänden aus eigenen Mitteln unterstützten Personen, sowie die von ihnen aus eigenen Mitteln zu Zwecken der Armenpflege gemachten Aufwendungen zu ermitteln.

Zu diesem Zwecke sind alle Personen, für deren Unterstützung Zahlungen an andere Armenverbände geleistet bzw. von anderen Armenverbänden eingegangen sind, oder für welche Erstattungen gewährter Unterstützungen stattgefunden haben, bei Nr. II 1 und 2 nachzuweisen, und zwar jede solche Person, auch wenn mehrere derartige Zahlungen für sie erfolgt sind, von jedem beteiligten Armenverbände nur einmal. Dabei handelt es sich immer nur um die selbstunterstützten Personen, nicht um die mitunterstützten, welche vielmehr in diesen Spalten ganz außer Anschlag bleiben.

Ferner sind Zahlungen an andere Armenverbände zum Zwecke der unmittelbaren Verabfolgung seitens derselben an die zu Unterstützenden oder deren Vertreter, sowie Erstattungen an andere Armenverbände für seitens derselben geleistete Ausgaben lediglich bei Nr. II 1, also nicht bei Nr. II 2 aufzuführen; diesen Ausgaben gegenüber sind die von anderen Armenverbänden empfangenen Zahlungen zur Verabfolgung an Arme, sowie von anderen Armenverbänden oder sonst empfangene Rückerstattungen geleisteter Ausgaben bei Nr. II 2a bis d in Einsätze nachzuweisen.

Die Zahl der von dem Armenverbände aus eigenen Mitteln unterstützten **Personen** (Selbstunterstützte) muß sich ergeben, wenn man die Zahl der ausgefüllten Zählkarten und die in die „Nachweisung“ bei Nr. II 1 eingetragene Zahl der Unterstützten addirt und von der Summe die in der „Nachweisung“ bei Nr. II d angegebene Zahl der Unterstützten abzieht. Entsprechend ergeben sich die für die

Armenpflege aus eigenen Mitteln aufgewandten Beträge aus einer Addition der Zahlen, welche in der „Nachweisung“ bei Nr. 13 und bei Nr. 111 eingetragen sind und einer Subtraktion der Zahlen bei Nr. 112d von jener Summe. Vorstehendes gilt sowohl für die Ortsarmenverbände, als auch für den Landarmenverband.

§. 9.

Armen-Streitsachen (Nr. 111 der Nachweisung).

Als Armen-Streitsachen sind nur solche anzuführen, welche aus der Armenpflege selbst entspringen, nicht aber solche aus der Vermögensverwaltung, Rechnungsführung, Steuerinzichung und dergleichen Einrichtungen, welche die zur Erreichung der Zwecke der Armenpflege erforderlichen Mittel beschaffen oder sicherstellen sollen.

§. 10.

Abrundung der Geldbeträge.

Sämmtliche Geldbeträge sind in der „Nachweisung“ in vollen Mark nachzuweisen. Die hierzu erforderlichen Abrundungen dürfen jedoch nicht bei den Einzelposten, aus welchen die nachzuweisenden Beträge sich zusammensetzen, sondern erst bei den zusammenaddirten Beträgen selbst vorgenommen werden. Bei der Abrundung ist für Beträge von 50 Pfennig bis unter 1 Mark eine volle Mark zu setzen, während Beträge von weniger als 50 Pfennige fortzulassen sind.

6. Welches ist die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit?

Zutreffendes zu unterstreichen.

- | | | |
|---|---|---------------------|
| a) eigene Verletzung | } | durch Unfall, |
| b) Verletzung des Ernährers | | |
| c) Tod des Ernährers | } | nicht durch Unfall, |
| d) Tod des Ernährers | | |
| e) Krankheit des Unterstützten oder in dessen Familie | } | |
| f) körperliche oder geistige Gebrechen | | |
| g) Altersschwäche, | | |
| h) große Kinderzahl, | | |
| i) Arbeitslosigkeit, | | |
| k) Trunk, | | |
| l) Arbeitsfurchen, | | |
| m) andere bestimmt anzugebende Ursachen. | | |

Formular der Nachweisung (B).**B.**

Landratsamtsbezirk

Armenverband (Gemeinde)

Nachweisung

Statistik der öffentlichen Armenpflege im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für das Jahr 1885.

I.

Im Jahre 1885 sind von dem oben bezeichneten Armenverband zu Buchen der öffentlichen Armenpflege folgende Ausgaben bestritten worden (siehe § 7 der „Anleitung“):

1. **Ordentliche Ausgaben.**

- | | |
|---|------|
| a) in barem Gelde verabreichte Unterstützungen | ..M. |
| b) in Naturalien verabreichte Unterstützungen im Werthe von | .. |
| c) alle übrigen Kosten der Armenpflege | .. |

(Darinzu sind Ausgaben für: Sophranhalten, jevier Febr- und Keilgeb. d an Helfende .,)

- | | |
|---|------|
| 2. Außerordentliche Ausgaben (für Neubauten u. dgl.) | .. |
| 3. Summe der Ausgaben | ..M. |

II. **Erstattungswesen in Armensachen.**

Auszahlungen und Erstattungen im Jahre 1885 in Verkehr mit andern Armenverbänden.
(§ 6 der „Anleitung“).

- | | |
|---|------|
| 1. Vorausgabt wurden an andere Armenverbände zur unmittelbaren Verabfolgung an die zu Unterstützenden oder deren Vertreter, sowie als Erstattungen vorausgabter Beträge:
für (wie viele?) Unterstützte zusammen | ..M. |
| 2. Vereinnahmt wurden von anderen Armenverbänden zur Verabfolgung an die zu Unterstützenden oder deren Vertreter, sowie Zurückerstattung vorgeschossener Beträge und zwar:
a) von Seiten Deutscher Ortsarmenverbände für (wie viele?) Unterstützte zusammen | .. |
| b) von Seiten Deutscher Landarmenverbände für (wie viele?) Unterstützte zusammen | .. |
| c) von anderen Seiten für (wie viele?) Unterstützte zusammen | .. |
| d) im Ganzen (a + b + c) für Unterstützte zusammen | ..M. |

III.

Im Laufe des Jahres 1885 sind in Armenstreitigkeiten Klagen erhoben worden und zwar:

	Zahl der Klagen.	Gingefällige Befehle.
a) gegen Ortsarmenverbände
b) „ Landarmenverbände
c) „ andere Parteien
	-----	-----

IV.

Ueber die im Jahre 1885 unterstützten Personen sind
den

Stück Zahlarten angefüllt.

1886.

(Inhaltszahl und Stempel)

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1884.

№ XXXII. Bekanntmachung

vom 24. October 1884.

die Verordnung vom 25. September 1884 wegen der öffentlichen
Collecten betreffend.

In Folge mehrfacher Anfragen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verordnung vom 25. September d. J. (Gesetz-Samml. S. 121) sich nur auf Hauscollecten bezieht, aber auch auf Hauscollecten für kirchliche Zwecke, sofern letztere nicht etwa hergebracht oder schon früher gestattet sind.

Rudolstadt, den 24. October 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N. XXXIII. Bekanntmachung

vom 6. November 1884,

die Vernehmung öffentlicher Beamten als Zeugen und Sachverständige in Civilproceß- und Straffachen betreffend.

Ueber die Vernehmung öffentlicher Beamten als Zeugen schreiben die Civilproceß-Ordnung §. 341 und die Strafproceß-Ordnung §. 53 übereinstimmend vor:

„Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden.“

Ferner verordnen die Civilproceß-Ordnung §. 373 Absatz 2 und die Strafproceß-Ordnung §. 76 Absatz 2 über die Vernehmung als Sachverständige:

„Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.“

Um den vorgesetzten Dienstbehörden die zeitige Erfüllung ihrer gesetzlichen Prüfungspflicht zu ermöglichen, machen wir mit Höchster Genehmigung Soronissimi allen Staatsbeamten zur Pflicht, in allen Fällen einer an sie ergehenden gerichtlichen Vorladung

1. als Sachverständige,
2. als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtverschwiegenheit bezieht,

ihrer nächsten vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Sachverhältnisses, in welchem die Vernehmung erfolgen soll und unter näherer Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, sofortige Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig — d. h. vor dem Termine — das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahrnehmen kann. Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen die gedachten Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden sollten (§. 219 der Strafproceß-Ordnung).

Die Gerichte und Staatsanwälte wollen nicht unterlassen, gleichzeitig mit der an den Beamten ergehenden Ladung auch eine entsprechende Benachrichtigung an die vorgesetzte Behörde desselben zu richten.

Rudolstadt, den 6. November 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Nr XXXIV. Gesetz

vom 28. November 1884.

betreffend eine Zusatzbestimmung zu dem Nachtragsgesetze vom 15. März 1879 zum Gesetze vom 27. December 1870 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Art 1.

Der §. 13 des Nachtragsgesetzes vom 15. März 1879 (Ges. S. S. 80) zu dem Gesetze vom 27. December 1870 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten erhält folgende Zusatzbestimmung:

„Das in der Berufungsinstanz erkennende Gericht entscheidet in allen Fällen in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.“

Art. 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort mit der Publikation in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 28. November 1884.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.

Nr. XXXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. December 1884.

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Frauenverein in Frankenhäusen betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der regierende Fürst beschloffen haben, dem in Frankenhäusen bestehenden Frauenvereine auf dem Grunde des unter dem heutigen Tage bekräftigten Statute die Rechte einer juristischen Person zu verleihen, so bringen wir diese Höchste Entschliessung Serenissimi andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Mudolstadt, den 12. December 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Nr. XXXVI. Verordnung

vom 12. December 1884.

einen Nachtrag zu der Verordnung vom 26. August 1879 über den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Folge der bei dem Bundesrathe getroffenen Vereinbarung nachträglich zu der Verordnung vom 26. August 1879, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, (Ges.-S. S. 463) bestimmt, was folgt:

I.

Der §. 2 der Verordnung erhält folgenden Zusatz:

„Jedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassene Stoffe auch zur Versendung auf Landwegen zuzulassen.“

II.

Am Schluß des §. 4 der Verordnung ist folgender Satz einzuschalten:

„Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Landwegen.“

Mudolstadt, den 12. December 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

№ XXXVII. Verordnung,

die Abänderung der §§. 7 und 8 der Ausführungs-Verordnung vom 1. März 1878 zum Fischerei-Gesetze vom 12. Juli 1877 betreffend, vom 12. December 1884.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi werden in wesentlicher Uebereinstimmung mit den in den benachbarten Staaten getroffenen Anordnungen die §§. 7 und 8 der Ausführungs-Verordnung vom 1. März 1878 (Wes.-G. S. 5) zum Gesetze, die Fischerei betreffend, vom 12. Juli 1877 (Wes.-G. S. 45) hierdurch abgeändert und treten an deren Stelle mit dem 1. Januar 1885 die nachstehenden Bestimmungen.

§. 7.

Die jährliche Schonzeit ist eine Winter- oder eine Frühjahrs-Schonzeit.

Die Winter-Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom 15. October bis Ende Februar des nachfolgenden Jahres, die Frühjahrs-Schonzeit auf die Zeit vom 10. April bis einschließlich 9. Juni.

§. 8.

Von den Gewässern des Fürstenthums unterfallen

1. die Saale, die Unstrut und die Wipper der Frühjahrs-Schonzeit;
2. alle übrigen der Winter-Schonzeit.

Daneben wird für die Saale auf die Zeit vom 15. October bis einschließlich 14. December jeden Jahres eine Schonzeit für den Lachs festgesetzt, während welcher Zeit auch alle dem Lachsfange dienenden oder ihn ermöglichenden Fischerei-Vorrichtungen (Selbstfänge, feststehende und sogenannte schwimmende Reize bezüglich Samen und dergleichen) beseitigt bezw. abgestellt sein müssen.

Rudolstadt, den 12. December 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Nr. XXXVIII. Verordnung

vom 22. December 1884,

die Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage in der Stadt und Altstadt
Frankenhausen betreffend.

Nachdem in der Stadt Frankenhausen der sonntägige Nachmittagsgottesdienst von 1 auf 5 Uhr verlegt worden ist, haben S. M. J. K. für die Stadt und Altstadt Frankenhausen bestimmt, was folgt:

§. 1.

Bezüglich der durch die §§. 5, 6, 7 und 13 der Verordnung vom 9. März 1855, die Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage betreffend, (Ges.-S. S. 49) vorgeschriebenen Beschränkungen des gewerblichen und öffentlichen Verkehrs während des Nachmittagsgottesdienstes oder nach demselben tritt an die Stelle dieses Zeitpunktes der Ablauf der zweiten Nachmittagsstunde.

§. 2.

Auf die später als Nachmittags 2 Uhr stattfindenden öffentlichen Gottesdienste finden nur die Beschränkungen des §. 9 der Verordnung vom 9. März 1855 Anwendung.

§. 3.

Zu widerhandlungen werden nach §. 366 Aa 1 des Strafgesetzbuchs bestraft.
Rudolstadt, den 22. December 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Nr XXXIX. Nachtrag

zur Ausführungs-Verordnung vom 14. August 1884, das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 betreffend,
vom 22. December 1884.

Unter Bezugnahme auf die zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erlassene Verordnung vom 14. August 1884 (Ges.-S. S. 99) wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi in Bezug auf die der polizeilichen Beaufsichtigung der Bergbehörden gesetzlich unterstehenden Betriebe hierdurch, was folgt, bestimmt:

Im Betreff der vorbezeichneten Betriebe sind die in dem oben erwähnten Reichsgesetze den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Einrichtungen von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung der Finanzen, wahrzunehmen.

Als „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne jenes Gesetzes gilt das Fürstliche Bergamt in König.

Rudolstadt, den 22. December 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Diese Seite fehlt uns leider noch! 😞

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

Diese Seite fehlt uns leider noch! 😞

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

